

SATZUNG DES SPANIEL-CLUB DEUTSCHLAND E.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Wirkungsgebiet, Geschäftsjahr, Erfüllungsort		1
§ 2	Zweck und Aufgaben	Ziffern 1 - 2.3	1-2
§ 3	Mitgliedschaft	Ziffern 1 - 3	2-3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Ziffern 1 - 1.1.6	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder		
	Rechte	Ziffern 1 - 1.4.3	3-4
	Pflichten	Ziffern 2 - 2.5	4
§ 6	Verlust der Mitgliedschaft		
	Beendigung durch Austritt	Ziffern 1 - 3.1.4	4-5
	Streichung	Ziffern 4 - 4.3.1	5-6
	Ruhen im Falle Beitragsrückstand	Ziffern 4.4	6
	Umwandlung einer Familienmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft im Falle des Ausscheidens des Vollmitgliedes,	Ziffern 4.5	6
	Bestimmungen über Ansprüche und Amtsniederlegung bei Ausscheiden aus dem Verein	Ziffern 4.6 - 4.7	6
	Erlöschen durch Ausschluss und Ausschlussgründe	Ziffern 5 - 6	6-7
§ 7	Vereinsstrafen und Amtsenthebungen und Zuständigkeit	Ziffern 1 - 4.1.1	7-8
§ 8	Schlichtungsausschuss und Ehrenrat		
	Schlichtungsausschuss	Ziffern 1 - 1.1.4	8
	Ehrenrat	Ziffern 2 - 3.5.7	8-10
	Unabhängigkeit/Vollstreckung/Berufung/Bekanntmachung/Veröffentlichung	Ziffern 4 - 6	10
§ 9	Organe des Vereins	Ziffern 1 - 2.2	10
§ 10	Mitglieder-Delegierten-Versammlung (MDV:)		
	Zusammensetzung	Ziffern 1 - 1.5	10-11
	Einberufung	Ziffern 2 - 2.3.2	11
	Anträge	Ziffern 3 - 3.1.3	11
	Ablauf	Ziffer 4	11
	Besondere Zuständigkeit	Ziffern 5 - 5.3	12
	Außerordentliche MDV	Ziffern 6 - 6.2	12
	Gemeinsame zusätzliche Bestimmungen	Ziffern 7 - 7.4.4	12-13
§ 11	Vorstand	Ziffern 1 - 2.1.1	13
	Aufgaben und Zuständigkeit	Ziffern 3 - 4.1.4	13-14
	Geschäftlicher Aufgabenbereich	Ziffern 5 - 5.1.4	14
	Beschlussfassung des Vorstandes	Ziffern 6 - 6.4	14-15
	Bestimmungen bei Fortfall eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder	Ziffern 6.5 - 6.5.3	15
	Erweiterter Vorstand	Ziffern 7 - 7.2	15
§ 12	Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen		
	Beschlussfassung -allgemein-	Ziffern 1.1 - 1.1.3	15
	Beschlussfassung -MDV-	Ziffern 2 - 2.4	15
	Inkrafttreten	Ziffern 3.1	16
	Wahlbestimmungen	Ziffern 4.1 - 4.3.3	16-17
	Amtsdauer	Ziffern 4.4.1-4.4.6	17
	Bestimmungen über Beschlussfassung des Vorstandes	Ziffer 5	17
	Bestimmungen über Beschlussfassung der LGen	Ziffer 6. 1	17
	Wahlen der Amtsträger der LGen	Ziffern 7.1 - 7.4	17
	Amtsdauer und Hinweis auf ergänzende Bestimmungen	Ziffern 7.5.1 - 7.5.5	17

§ 13	Beiträge, Aufnahmegebühr und andere Gebühren	Ziffern 1 - 6	18
§ 14	Gliederung des Vereins	Ziffern 1 - 3	18
§ 15	Landesgruppen (LGen)	Ziffern 1 - 1.3	18-19
	Aufgaben der Landesgruppen	Ziffern 2.1 - 2.7	19-20
	Landesgruppenvorstand	Ziffern 3.1 - 3.8	20
	Bestimmungen für Wahlen der Amtsträger der LGen	Ziffern 4 - 4.3	21
	Abberufung von Amtsträgern der LG	Ziffern 5.1 - 5.2	21
	Nachwahlen bei Amtsenthebungen oder Rücktritt, Folgen bei Nichtbesetzung eines LG-Vorstandes, Folgen bei Auflösung einer Landesgruppe	Ziffern 5.3 - 5.3.5	21
	Ordentliche LG-Mitgliederversammlung (LG-MV)		
	Stellung, Einberufung, Aufgaben, Anträge,	Ziffern 6.1 - 6.6.2	22
	Außerordentliche LG-MV	Ziffern 7.1 - 7.4	22-23
	Gemeinsame Bestimmungen für LG-MVen und a.o. LG-MVen,	Ziffern 8.1 - 9	23
	Zuchtwartwesen	Ziffer 9.1	23
§ 16	Treffpunkte	Ziffern 1 - 2.1.1	23
	Wirken und Aufgaben	Ziffern 3 - 3.1	23-24
	Wahlbestimmungen	Ziffern 4 - 4.3	24
	Treffpunktleitung, Funktionsträger,	Ziffern 5 - 5.1.1	24
	Kostendeckung	Ziffern 6 - 5.1	24
	Bestimmungen über die Auflösung eines Treffpunktes,	Ziffern 7 - 7.2	24
	Abberufung von Amtsträgern	Ziffer 8	24
§ 17	Zuchtkommission u. Zuchtrichterkommission	Ziffern 1 - 3	24-25
§ 18	Sonderbestimmungen		
	Haftung, Fristenberechnung, Bekanntmachung und Inkrafttreten, Sonderrechte, Sonderregelung Zuchtschaurichter,	Ziffern 1 - 4	25
§ 19	Schlussbestimmungen		
	Nichtigkeit, redaktionelle Änderungen,	Ziffern 1 - 2	25
	Auflösung des Vereins	Ziffern 3.1 - 3.1.4	25
	Liquidation	Ziffern 4.1 4.3	25
	Inkrafttreten der Satzung, Verlust der Gültigkeit entgegenstehender ordnungsmäßiger Bestimmungen und der Ordnung für Treffpunkte	Ziffer 5	26
§ 20	Anlage		26

§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis, Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- 1 Name: Spaniel-Club Deutschland e.V. (SCD)
- 1.1 Sitz: Der Sitz des Vereins ist Mainz. Der Verein ist am 8. Dezember 1985 gegründet worden. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nummer 2247eingetragen.
- 1.2 Wirkungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Der SCD ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist.
Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der SCD verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der SCD unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
- 2 Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.1 Erfüllungsort ist Mainz

§ 2 Zweck und Mittel zum Zweck

- 1 Zweck
- 1.1 Der SCD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über 'Steuerbegünstigte Zwecke' der § 55ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln der Ziffer 2ff dieses § verwirklicht.
Der SCD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des SCD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Des weiteren verfolgt er keine politischen und religiösen Zwecke.
- 1.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. In keinem Falle dürfen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Festsetzung von Vergütungen ist der Vorstand zuständig. Keinem Mitglied stehen Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder seiner Gliederungen zu. Das gilt auch für ausgetretene, durch Streichung gelöschte oder ausgeschlossene Mitglieder. Anspruch besteht auf

Rückzahlung von eingezahlten Kapitalanteilen oder Einlagen in deren Höhe, sofern keine anders- lautenden Verträge bestehen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- 1.3 Der SCD versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht des Spaniels in seinen anerkannten Rassen, insbesondere American Cocker Spaniel, Clumber Spaniel, Cocker Spaniel, English Springer Spaniel, Field Spaniel, Irish Water Spaniel, Sussex Spaniel und Welsh Springer Spaniel, nach den bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standards. Demgemäß fördert der SCD alle Bestrebungen, die der Erfüllung des Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in seiner Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild.
- 2 Mittel zum Zweck
- 2.1 Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:
 1. Festsetzung verbindlicher Zuchtbestimmungen und Eintragungsbestimmungen unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung;
 2. Einrichtung eines Zuchtbuchamtes;
 3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung;
 4. Überwachung der Zucht nach den Zuchtbestimmungen;
 5. Unterstützung der Züchter durch Nachweise geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung seitens der Zuchtwarte und des Zuchtbuchamtes. Festsetzung einer Zuchtwartordnung;
 6. Veranstaltung von Spezial-, Club-Rassehundeausstellungen sowie Anschluss von Sonderschauen an die vom VDH, seinen Landesverbänden oder anderen Rassehundevereinerungen, die dem VDH angehören, veranstalteten Rassehundeausstellungen und Vergabe von Titeln;
 7. Festsetzung der Ordnungen für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Rassehundeausstellungen;
 8. Ausbildung und Ernennung geeigneter Mitglieder zu Zuchtrichtern;
 9. Ernennung geeigneter Mitglieder zu Zuchtwarten;
 10. Aufstellung einheitlicher auch für die Gliederungen verbindlicher Grundsätze für das Ausstellungswesen;
 11. einheitlicher Erteilung des Terminschutzes für Rassehundeausstellungen;
 12. Beratung der Mitglieder in kynologischen Fragen;
 13. Bildung von Landesgruppen (LG) und Treffpunkten (TP);
 14. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle;
15. Herausgabe von Vereinsnachrichten sowie Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“;
16. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden;
17. Die Interessen der Mitglieder beim Dachverband vertreten;
18. Förderung des allgemeinen Interesses an den unter Ziffer 1.3 dieses § genannten Spanielrassen;
19. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden;
20. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels;
- 2.2 Die Reihenfolge der Aufzählung bedeutet keine Wertigkeit.
- 2.3 Der Verein ist Entscheidungsstelle für alle Streitigkeiten seiner Untergliederungen untereinander sowie Mitglieder mit diesem und untereinander, soweit es sich um Angelegenheiten des Vereins handelt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, soweit keine satzungsmäßigen Bestimmungen entgegenstehen.
- 1.1 Von der Mitgliedschaft und der Benutzung des Zuchtbuches ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
 2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- 1.1.1 Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
- 1.1.2 Personen, die sich nach dem Zeitpunkt der Gründung des SCD, an der Gründung einer anderen Organisation, die sich in der Bundesrepublik Deutschland mit der Zucht und Betreuung einer, mehrerer oder aller der in § 2 Abs. 1.3 der Satzung genannten Spanielrassen befasst, und zwar unabhängig davon, ob diese Organisation vom VDH und der F.C.I. anerkannt ist, mitwirken oder mitgewirkt haben, sowie deren in häuslicher Gemeinschaft oder Hausgemeinschaft lebende Eltern oder eines Elternteiles, Ehegatten, Lebensgefährten oder Lebensgefährtin, Kinder und zwar unabhängig davon, ob diese an vorgenannter Gründung mitwirken oder mitgewirkt haben, sind vom Erwerb der Mitgliedschaft und der Benutzung des Zuchtbuches ausgeschlossen, selbst wenn die häusliche Gemeinschaft oder Hausgemeinschaft später aufgelöst wird.
- 1.1.2 Bei Bewerbern um eine Mitgliedschaft, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Stimmrecht und Wählbarkeit für ein Amt im Verein und seinen Untergliederungen besteht erst vom Tage nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Bemessung der Delegierten der Landesgruppen sind die noch nicht volljährigen Mitglieder mitzuzählen.
- 1.1.4 Beitrittserklärungen, die bei Bewerbern, die noch nicht volljährig sind, nicht vom Erziehungsberechtigten oder in anderen Fällen nicht vom Bewerber unterschrieben sind, sind unwirksam.
- 2 Zu Ehrenmitgliedern des SCD kann auf Vorschlag des Vorstandes die MDV Personen ernennen, die

- sich hervorragende Verdienste um den Verein oder in der Kynologie erworben haben. Begründete Vorschläge zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern können auch von den 1. Vorsitzenden der Landesgruppen gemacht werden und sind beim 1. Vorsitzenden des SCD einzureichen.
- 2.1 Zu Fördermitgliedern kann der Vorstand des SCD Personen aus besonderen Gründen ernennen.
 - 2.1.1 über die Ernennung zu Fördermitgliedern kann auch im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.
 - 2.2 Mitglieder, die sich durch Werbung neuer Mitglieder oder in anderer Weise besonders verdient gemacht haben, können besonders ausgezeichnet werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die Mitgliedschaft nicht ruht.
 - 2.2.1 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
 - 2.2.2 Amtsträger des Vereins und seiner Gliederungen dürfen nicht Mitglied eines anderen Vereins sein, der sich mit der Betreuung einer oder mehrerer oder aller im SCD vertretenen Spanielrassen befaßt.
- 3 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 4 Ziffern 1, 1.1.2 und 1.1.3 gelten entsprechend.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieser Ziffer gelten entsprechend für den Fall, daß das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.

§ 6 Ziffer 4 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 Ziffer 3 § 3 ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich unter Verwendung einer hierfür vorgesehenen Beitrittserklärung, mit genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Straße, Postleitzahl und Wohnort, bei der Geschäftsstelle des SCD einzureichen, über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitritt) entscheidet der Vorstand.
- 1.1 Die Übersendung von Satzung an Vollmitglieder -die nach Eingang der Beitrittserklärung erfolgt- und Clubabzeichen das nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages übersandt wird- bestätigt zunächst nur die Anmeldung.
- 1.1.1 Aufnahmegebühr und erster Beitrag sind nach Übersendung der Rechnung durch die Geschäftsstelle umgehend an den SCD zu zahlen.
- 1.1.2 Die Anmeldung wird in den Vereinsnachrichten bekanntgegeben. Gegen die Aufnahme kann aus Mitgliederkreisen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb 4 Wochen (28 Tagen) schriftlich und mit Begründung an den 1. Vorsitzenden des SCD zu richten. Dieser hat alsbald den Bewerber von dem Vorliegen eines Einspruchs zu unterrichten und das Aufnahmeverfahren bis zur Entscheidung über den Einspruch auszusetzen. Nichtbegründete Einsprüche sind unwirksam und nicht zu beachten.
- 1.1.3 Über Widersprüche gegen die Aufnahme von Bewerbern um eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig. Bei Stimmgleichheit gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung. Ein Einspruch ist gegen die Entscheidung des Vorstandes nicht möglich auch nicht gegen die Zurückweisung des Widerspruchs.
- 1.1.4 Eine Mitgliedschaft wird erst -rückwirkend ab Anmeldedatum- wirksam, wenn die Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages erfolgt ist und wenn nach Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten innerhalb der Einspruchsfrist gegen die Aufnahme kein Einspruch eingelegt wurde bzw. ein eingelegter Einspruch verworfen wurde. Vor Ablauf der Einspruchsfrist bzw. Entscheidung über einen erhobenen Einspruch, Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages bestehen weder Stimmrecht noch Wählbarkeit. (Wahlrecht und Wählbarkeit s. § 5)
- 1.1.5 Bei Nichtzahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages innerhalb von 4 Wochen nach Übersendung der Rechnung und eines schriftlichen Hinweises mit einer Fristsetzung von 4 Wochen, erfolgt die Streichung von der Anmelde-Liste, da eine Mitgliedschaft nicht begründet worden ist.
- 1.1.6 Wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages ein Einspruch erhoben und diesem stattgegeben, dann wird die Aufnahmegebühr zur Abdeckung entstandener Kosten einbehalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Rechte
- 1.1 Die Mitglieder erkennen die Satzung, die von seinen Organen und dem Vorstand des SCD satzungsgemäß gefassten Beschlüsse, Ordnungen und Anordnungen als für sich verbindlich an.
- 1.1.1 Rechte
- 1.1.2 Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung im Rahmen der Aufgaben des Vereins durch die Organe des SCD und seiner Amtsträger.
- 1.2 Jedes Mitglied gehört der für seinen Wohnsitz zuständigen Landesgruppe an. Bei mehrfachem Wohnsitz eines Mitgliedes ist der Hauptwohnsitz entscheidend.
- 1.2.2 Im Ausland wohnende Mitglieder (Bewerber um eine Mitgliedschaft) und Ehrenmitglieder werden vom Vorstand des SCD, der von ihnen gewünschten Landesgruppe zugeteilt. Sofern kein Wunsch geäußert wird, werden Ehrenmitglieder der Landesgruppe zugeteilt, in deren Bereich der Wohnsitz liegt, im Ausland wohnende Mitglieder werden in einem solchen Fall der dem Wohnsitz nächstgelegenen Landesgruppe (LG) zugeteilt.
- 1.3 Der Vorstand des SCD ist berechtigt, auf ausdrücklichen, sachlich begründeten Wunsch eines Mitgliedes bzw. eines Bewerbers um eine Mitgliedschaft, der Zugehörigkeit zu einer anderen als dem Wohnsitzbereich zuständigen LG zuzustimmen. Antragsberechtigt ist das Mitglied bzw. der

Bewerber um eine Mitgliedschaft.

- 1.3.1 Diese Entscheidung ist dann verbindlich; es sei denn, das Mitglied verzieht zu einem späteren Zeitpunkt in einen anderen LG-Bereich. Die Entscheidung beinhaltet, daß dieses Mitglied dem in dieser LG nächstgelegenen Treffpunkt angehört. Wahlberechtigt und wählbar ist dieses Mitglied dann nur in der zugewiesenen LG und dem nächstgelegenen Treffpunkt in dieser LG. Gegen die Entscheidung ist ein Widerspruch nicht zulässig.
- 1.3.2 Der Vorstand des SCD ist berechtigt, die gemäß Ziffer 1.3.1 dieses § getroffene Entscheidung zu widerrufen, wenn die die Entscheidung begründeten Tatsachen nicht mehr vorhanden sind.
- 1.4 Jedes Mitglied gehört dem seinem Wohnsitz innerhalb der zuständigen LG nächstgelegenen Treffpunkt an, ausgenommen § 5 Ziffer 1.3 und 1.3.1.
 - 1.4.1 Jedes volljährige Mitglied ist wählbar, wobei jedoch § 12 Ziffer 4.3.1 und § 5 Ziffer 1.4.2 zu beachten sind, und hat in der LG-MV der zuständigen LG und der Versammlung des zuständigen Treffpunktes eine Stimme, ausgenommen die Mitgliedschaft ruht. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 - 1.4.2 Jedes Mitglied, dessen Mitgliedsrechte nicht ruhen, kann an den LG-MVen der zuständigen LG und den Versammlungen des zuständigen Treffpunktes teilnehmen und sich zu Wort melden. Es muß gehört werden. An den Zusammenkünften und Veranstaltungen der Treffpunkte und an den Veranstaltungen der LGen -ausgenommen LG-MVen- können auch Gäste teilnehmen.
 - 1.4.3 Jedes Mitglied hat Anrecht auf Unterrichtung durch Vereinsnachrichten. Bei Familienmitgliedschaften besteht kein Anspruch auf zusätzliche Lieferung von Vereinsnachrichten. Satz 1 hat das Vollmitglied zu erfüllen.
- 2 Pflichten
 - 2.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Ziffer 1.3 anzuerkennen.
 - 2.1.1 Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 6 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regeln die Zuchtbestimmungen.
Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 6 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.
 - 2.1.2 Jedes Mitglied ist weiter verpflichtet
 - a) die Anweisungen über Zucht und Rassehundeausstellungen einzuhalten;
 - b) seine Hundezucht oder -haltung unter Beachtung des Tierschutzgesetzes zu betreiben;
 - c) Wohnsitzveränderungen und Namensänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle des SCD und der zuständigen Landesgruppe mitzuteilen;
 - d) seine Verpflichtungen -Zahlung von Beitrag, Gebühren, Bußgeldern, Vereinsstrafen- gegenüber dem Verein stets pünktlich zu erfüllen und sich jederzeit sportlich und fair zu verhalten;
 - e) dem Vorstand des SCD jede im Interesse des Vereins verlangte Auskunft zu erteilen und auf Anforderung die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen;
 - f) anlässlich Rassehundeausstellungen die fälligen Meldegelder zu zahlen, unabhängig davon, ob der gemeldete Spaniel vorgeführt wird; ebenso besteht die Pflicht, das jeder Besitzer, der einen oder mehrere Spaniel zu einer Rassehundeausstellung meldet, einen (1) Katalog abzunehmen hat.
 - g) Vollmitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Bewerber um eine zugehörige Familienmitgliedschaft die Satzung und Ordnungen zur Kenntnis bekommen. Diese gilt auch bei bereits bestehender zugehöriger Familienmitgliedschaft für Änderungen der Satzung, Ordnungen und Anordnungen zu einem späteren Zeitpunkt, die den Vollmitgliedern durch oder mit Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten bekanntgegeben werden.
 - 2.2 Sofern ein Züchter mit Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art im Rückstand ist und auch auf Erinnerung Zahlungen nicht leistet und auch einen Stundungsantrag nicht gestellt hat, besteht seitens des SCD keine Verpflichtung für weitere Eintragungen im Zuchtbuch.
 - 2.2.1 Jeder Züchter ist verpflichtet, bei Verdacht auf eine Seuche oder übertragbare Krankheiten von Tieren das Zuchtbuchamt des Vereins zu informieren; auf Verlangen des Vereins ist über das Ergebnis einer tierärztlichen bzw. amtsveterinärärztlichen Untersuchung, die nicht zu Lasten des SCD geht, erschöpfend Auskunft zu erteilen.
 - 2.3 Nichtmitglieder unterliegen bei sämtlichen Veranstaltungen des SCD den satzungsmäßigen und ordnungsmäßigen Pflichten.
 - 2.4 Satzungswidriges Verhalten eines von einem Mitglied Beauftragten oder für ein Mitglied Handelnden -unabhängig davon, ob der Betreffende Mitglied des SCD ist- muß sich das Mitglied zurechnen lassen.
 - 2.5 Kein Mitglied und keine Gliederung des Vereins ist berechtigt, die Mitgliedschaft in einem dem VDH entgegenstehenden Verein oder Verband zu erwerben, sich an einer solchen Organisation zu beteiligen oder ein Amt anzunehmen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2 Beim Tode eines Mitgliedes wird der für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beitrag nicht zurückgezahlt.
- 3 Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, worüber der Vorstand entscheidet. Der Austritt muß mittels eingeschriebenen Brief spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres gegenüber der

- Geschäftsstelle oder dem Schatzmeister erklärt werden. Entscheidend ist der Poststempel.
- 3.1 Bei Austrittserklärung in dem Zeitraum 1.10. - 31.12. gilt diese als fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des folgenden Kalenderjahres, mit Ausnahme Satz 1 Ziffer 3, bei Eingang in dem Zeitraum 1.1. - 30.9. als Kündigung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Dieses bedeutet, daß Beitragspflicht bis zu den vorgenannten Zeitpunkten besteht. Sammelabmeldungen sind unwirksam.
- 3.1.1 Die aus der Mitgliedschaft entstehenden Verpflichtungen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt erfolgt, zu erfüllen. Wird diese Verpflichtung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens nicht erfüllt, so wird das ausscheidende Mitglied von der Verpflichtung der bis zum Ausscheiden entstandenen Zahlungsverpflichtungen nicht freigestellt.
- 3.1.2 Fördermitglieder können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres kündigen.
- 3.1.3 Jugendliche können den Austritt fristgerecht nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erklären.
- 3.1.4 Erfolgt von einem Mitglied, das Funktionsträger in einem LG-Vorstand oder/und einer Treffpunkt-leitung ist, die Kündigung der Mitgliedschaft, so gilt dieses als sofortige Amtsniederlegung.
- 4 Streichung von der Mitgliedschaft:
Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, daß sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- 4.1 Die Streichung erfolgt weiter, wenn
- a) das Mitglied nach zweimaliger Aufforderung, trotz Androhung der Streichung, die Beiträge nicht binnen zwei (2) Wochen bezahlt und die Zahlung auch nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des SCD fällig geworden sind, vornimmt;
 - b) das Mitglied, unabhängig von der Beitragszahlung, mit sonstigen Forderungen des SCD trotz vorausgegangener Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung der Streichung länger als drei (3) Monate mit der Zahlung im Rückstand ist, ohne daß ein Stundungsantrag gestellt wurde. Die Kosten für die Erinnerungen und der Geldeinzugskosten gehen zu Lasten des Mitgliedes oder ausgeschiedenen Mitgliedes;
 - c) das Mitglied die Aufnahme in den SCD durch falsche Angaben oder Verschweigen von Angaben, die einer Aufnahme entgegenstehen, erschlichen hat;
 - d) ein Mitglied sich nach dem Zeitpunkt der Gründung des SCD, an der Gründung einer anderen Organisation mitwirkt oder mitgewirkt hat, die sich in der Bundesrepublik Deutschland mit der Zucht und Betreuung einer, mehrerer oder aller der in § 2 der Satzung genannten Spanielrassen befasst und zwar unabhängig davon, ob diese Organisation vom VDH und der F.C.I. anerkannt ist. Ein solcher Tatbestand steht einer Mitgliedschaft im SCD entgegen. Dieses gilt auch für deren in Häuslicher Gemeinschaft oder Hausgemeinschaft lebende Eltern, eines Elternteiles, Ehegatten, Lebensgefährten oder Lebensgefährtin, Kinder, und zwar unabhängig davon, ob diese an vorgenannter Gründung mitwirken oder mitgewirkt haben, selbst wenn die häusliche Gemeinschaft oder Hausgemeinschaft später aufgelöst wird.
 - e) nach Beginn der Mitgliedschaft im SCD, eine Mitgliedschaft in einem dem VDH und der F.C.I. entgegenstehenden Verein oder Verband festgestellt werden sollte (§ 3, Ziffer 1.1.2) und ein verbindlicher Austritt aus einem solchen Verein oder Verband mit Bestätigung nicht nachgewiesen wird.
- 4.2 Die Streichung in einem Fall nach Buchstabe b) und d) Ziffer 4.1 § 6 erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes und ist eine fristlose oder fristgerechte Kündigung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung oder Wirkung zum Ablauf der Frist. Der Beschluss des Vorstandes kann auch auf schriftliche Wege herbeigeführt werden.

Die Streichung von Personen im Fall der verbotenen Mitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 1.1 und Ziffer 3 und § 6 Ziffer 4 und im Fall dieses § Ziffer 4.1 Buchst. c) und e) erfolgt mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

- 4.2.1 Für die Streichung zu Ziffer 4.1 Buchstabe a) ist ein Beschluss nicht erforderlich.
- 4.2.2 Die Entscheidung entsprechend Ziffer 4.1 Buchstaben a) und b) durch den Vorstand des SCD ist endgültig, sofern die in § 6 Ziffer 4.3 genannte Frist nicht genutzt wird. Die Entscheidung über die Streichung entsprechend Buchstaben d) Ziffer 4.1 in Verbindung mit Ziffer 4.2 Absatz 1 dieses § ist endgültig, wenn innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung (Poststempel) gegen diese Entscheidung beim Ehrenrat des SCD kein begründeter schriftlicher Widerspruch -per eingeschriebenem Brief- eingegangen ist.
- 4.2.3 Der Anspruch des SCD auf Geltendmachung seiner vor dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft entstandener Forderungen gegenüber dem Mitglied bzw. ausgeschiedenen Mitglied wird durch die Streichung nicht berührt.
- 4.3 Das Mitglied kann die Gemäß Ziffer 4.1 Buchstaben a) und b) vorgenommene Streichung durch Zahlung seiner gesamten Verbindlichkeiten dem SCD und seinen Gliederungen gegenüber innerhalb von drei (3) Monaten nach wirksamer Streichung abwenden. Die Mitgliedschaft lebt dann wieder auf. Im späteren Fall ist eine erneute Mitgliedschaft zu beantragen. Mitgliedsrechte aus der Vergangenheit sind verwirkt.
- 4.3.1 Gegen die Streichung gemäß § 6 Ziffer 4.1 Buchstabe d) ist innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung (Poststempel) gegen diese Entscheidung ein schriftlicher Widerspruch beim Ehrenrat des SCD zulässig. Wenn innerhalb dieser Frist beim Ehrenrat des SCD ein begründeter schriftlicher Widerspruch -per eingeschriebenen Brief- nicht eingegangen ist, wird die Streichung unanfechtbar.
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
Im Falle eines Einspruchs ruht bis zur Entscheidung des Ehrenrates des SCD, dessen Entscheidung endgültig ist, die Mitgliedschaft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das

- Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- 4.4 Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 13 Ziffer 3 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. In diesem Fall leben die Rechte aus der Mitgliedschaft wieder auf, sobald auf einem der Konten des SCD die Gutschrift des Beitrages erfolgt ist.
- Jedoch sind Ziffern 4.1 Buchstabe a) und b), 4.2,2 und 4,3 zu beachten.
- 4.5 Eine Familienmitgliedschaft ist nur zu einer bestehenden Vollmitgliedschaft möglich. Wird nach dem Ausscheiden eines Vollmitgliedes aus einer dazugehörigen Familienmitgliedschaft eine Umwandlung einer Familienmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft nicht beantragt, so endet auch die Familienmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Vollmitgliedes. Eine vorherige schriftliche Anfrage bei dem Familienmitglied bzw. bei den Familienmitgliedern sollte erfolgen. § 3 Ziffern 1 bis 1.1.4 sind zu beachten.
- 4.6 Bei sofortige Austritt, Streichung oder wirksame Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Gebühren, sämtliche satzungsmäßigen und ordnungsmäßigen Mitgliedsrechte sind mit sofortiger Wirkung erloschen.
- 4.7 Mit Ausscheiden aus dem SCD gelten sämtliche Ämter im Verein einschließlich seiner Gliederungen als niedergelegt. Sämtliche im Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden und Kassen sind unverzüglich an den Vorstand des SCD, bei einem Amt innerhalb einer Landesgruppe oder Treffpunkt an den LG-Vorstand bzw. die Treffpunktleitung auszuhändigen.
- 5 Erlöschen durch Ausschluss
- 5.1 Der Ausschluss kann erfolgen:
1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung;
 2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des SCD, insbesondere auch die Gefährdung seines Zweckes;
- 5.2 Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teil nimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
- 5.3 Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-Ordnungen und gegen Ausstellungsordnungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a.
 - a) ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter;
 - b) vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verstoß gegen die Richtlinien und Anordnungen oder Beschlüsse der Organe oder Amtsträger des SCD;
 - c) erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes;
 - d) beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
 - e) ein solches Verhalten anlässlich vom SCD, seinen Gliederungen, VDH, den Landesverbänden des VDH oder anderen dem VDH angehörenden Rassehundevereinigungen veranstalteten Zuchtschauen oder anderen Veranstaltungen;
 - f) ungerechtfertigte Kontaktaufnahme -betreffend SCD und seine Mitglieder- von Gliederungen, Amtsträgern und Mitgliedern zum VDH, seinen Amtsträgern oder anderen Stellen, um dem SCD, seinen Organen oder einzelnen Amtsträgern im Ansehen zu schaden; wozu auch eine Kontaktaufnahme ohne vorherige Inanspruchnahme der zuständigen Vereinsorgane oder Amtsträger des SCD und Nichtabwartung deren Entscheidung gehören.
 4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
 5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnungen zum Halten von Hunden im Freien;
 6. bei Mitgliedern, die auch in eines anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehundezuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft)
 7. Unzuverlässigkeit in der Zucht, bei An- und Verkauf von Hunden, beim Deckgeschäft.
- 5.4 Vorgenannte Ausschluss - und Maßregelungsgründe, die von einer, von einem Mitglied beauftragten oder für ein Mitglied handelnden Person begangen werden -unabhängig davon, ob diese Person Mitglied des SCD ist- muß sich das Mitglied in der Form anlasten lassen, daß es mit einer Vereinsstrafe belegt werden kann.
- 6 Der Ausschluss hat zu erfolgen:
Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 3 Ziffer 1.1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

§ 7 Vereinsstrafen und Amtsenthebungen

- 1 Aufgrund des Rechts auf Selbstbestimmung und der Selbstverwaltung kann der Verein Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder ergreifen. Sie dienen der Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung und der Gewährleistung seines Zweckes und einer Aufgaben.
- 2 Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 6 Ziffern 5 bis 5.3 sind:
1. Ausschluss;
 2. Geldbuße;
 3. Verweis;
 4. Verwarnung;
 5. Amtsenthebungen.

- 2.1 Auf Amtsenthebungen kann auch neben einer Vereinsstrafe 1 bis 4 erkannt werden.
- 3 Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Ehrenrat; er kann neben oder anstelle einer Vereinsstrafe auch auf Amtsenthebung erkennen.
- 3.1 Ein Beschluss gemäß Ziffer 2 Nr. 5 dieses §, der Rechtskraft erlangt hat, kann bei Vorliegen besonderer Gründe, nicht jedoch vor Ablauf von 5 Jahren nach rechtskräftiges Beschluss, auf Antrag des Betroffenen aufgehoben werden.
- 3.1.1 Für die Entscheidung über einen Antrag nach § 7 Ziffer 3.1 ist der Ehrenrat des SCD zuständig. Dieser ist auch berechtigt, statt einer Aufhebung des Beschlusses diesen dahingehend abzuändern, daß nur noch eine kürzer befristete Sperre verhängt wird.
- 3.2 Ein Verfahren beim Ehrenrat auf Entscheidung über eine Maßregelung (Vereinsstrafe) kann von des Vorstand des SCD, einem LG-Vorstand, dem Schlichtungsausschuss über den LG-Vorstand, der Zuchtkommission und von Mitgliedern beantragt werden.
Ein solcher Antrag ist zunächst schriftlich mit Begründung an den 1. Vorsitzenden des SCD oder Vertreter im Amt zu richten. Der Vorstand des SCD hat zunächst zu prüfen, ob und ggf. wenn, eine in seine Entscheidungskompetenz fallende Maßregelung oder Vereinsstrafe auszusprechen ist.
Fällt ein solcher Antrag nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes des SCD, so hat er diesen unverzüglich an den Ehrenrat weiterzuleiten. Diese Ziffer gilt auch, wenn erstinstanzlich der VDH-Ehrenrat für Ehrenratsverfahren zuständig ist.
- 3.2.1 Die Entscheidung hat der Ehrenrat dem Antragsteller, dem Betroffenen und dem 1. Vorsitzenden des SCD mit Begründung mitzuteilen. Im Falle eines Einspruchs, ist bei Bestätigung der Entscheidung des Vorstandes oder im Falle der Festsetzung einer Vereinsstrafe, auch der 1. Vorsitzende der zuständigen Landesgruppe zu benachrichtigen, jedoch ohne Mitteilung der Begründung.
- 3.2.2 Private Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern gehören nicht vor die Vereinsinstanzen, sofern diese jedoch Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des SCD beinhalten, können diese bei Maßregelungen seitens des SCD herangezogen werden, ohne daß dadurch die Zuständigkeit der Organe des SCD für die privaten Streitigkeiten begründet wird.
Zu privaten Streitigkeiten gehören auch Absprachen oder schriftliche Vereinbarungen, auch wenn diese satzungsgemäße Bestimmungen beinhalten oder sich auf solche Bestimmungen beziehen.
- 3.2.3 Zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens kann der Ehrenrat das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen, wenn ein Zwinger betroffen ist, auf deren Namen der Zwinger eingetragen ist, anordnen. Diese Anordnung bedarf der schriftlichen Begründung und hat nur Wirksamkeit für die Dauer von 6 Monaten. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist einmal bis zu um diesen Zeitraum verlängert werden. Von jeder Anordnung bzw. Verlängerung sind der Vorstand des SCD, die Geschäftsstelle, der Landesgruppenvorstand und die Treffpunktleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.2.4 Außer dem Ehrenrat ist auch der Vorstand des SCD befugt, zu jedem Zeitpunkt eines bei ihm anhängigen Verfahrens, ein sofortiges Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen, wenn ein Zwinger betroffen ist, auf deren Namen der Zwinger eingetragen ist, bei Vorliegen eines triftigen Grundes als vorläufige Maßnahme anzuordnen. Die Anordnung bedarf der schriftlichen Begründung und hat nur Wirksamkeit für eine Dauer von 3 Monaten. Von der Anordnung sind die Geschäftsstelle, der Landesgruppenvorstand und die Treffpunktleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Soweit der Ehrenrat die Verfahrensleitung übernimmt, kann er diese vorläufige Maßnahme entsprechend Ziffer 3.2.3 bestätigen, verlängern -bis zu insgesamt 12 Monaten- oder aufheben.
- 3.3 Für den Fall, daß ein Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des SCD auch für Allgemeine und Internationale Rassehundausstellungen gelten soll, ist beim Vorstand des VDH ein entsprechender Antrag auf Bestätigung des Aussperrungsbeschlusses zu stellen.
Ein Widerspruch gegen den Beschluss des VDH-Vorstandes ist zum VDH-Schiedsgericht (2. Kammer) nur binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bestätigungsbeschlusses zulässig (per Einschreib-brief). Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 4 Amtsenthebungen
- 4.1 Amtsträgern de5 SCD ist es untersagt, an Veranstaltungen der in §.3 Ziffer 1.1 genannten Organisationen teilzunehmen.
- 4.1.1 Amtsträger können ihres Amtes enthoben werden, wenn sie an einer Veranstaltung der in § 3 Ziffer 1.1. genannten Organisationen teilnehmen.

§ 8 Schlichtungsausschuss und Ehrenrat

- 1 Schlichtungsausschuss
- 1.1 In jeder Landesgruppe ist für interne Streitfälle ein Schlichtungsausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern durch die ordentliche Landesgruppe Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden durch die nächste ordentliche LG-MV oder a.o. LG-MV vorzunehmen.
- 1.1.1 Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Vorstandes einer Landesgruppe (LG) dürfen nicht dem Schlichtungsausschuss einer LG angehören.
- 1.1.2 Der Schlichtungsausschuss wird auf Antrag eines Mitgliedes aus dem jeweiligen LG-Bereich tätig.
Der Antrag ist über den 1. LG-Vorsitzenden zu stellen. Unabhängig davon, kann auch der LG-Vorstand Anträge beim Schlichtungsausschuss stellen.
- 1.1.3 Die Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist es, Streitigkeiten zu schlichten. Erachtet der Schlichtungsausschuss aufgrund seiner Ermittlungen eine Verwarnung, einen Verweis, eine andere Maßregelung des Mitgliedes oder den Ausschluss für geboten, ist die Akte mit einer umfassenden Stellungnahme an den Vorstand des SCD weiterzuleiten.
- 1.1.4 Die Behandlung von Streitigkeiten, die über den Bereich der einzelnen Landesgruppen hinausgehen oder die den LG Vorstand betreffen oder Zuchtwartangelegenheiten betreffen,

- obliegt zunächst dem Vorstand des SCD.
- 2 Ehrenrat
- 2.1 Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von 4 Jahren von der MDV gewählt.
- 2.1.1 Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 2.1.2 Unter den Begriff rechtserfahren fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
- 3 Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 8 Ziffer 2.1 und 2.1.1.
- 3.1 Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Ehrenrat, er kann neben oder anstelle einer Vereinsstrafe auch auf Amtsenthebung erkennen.
- 3.2 Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitigkeiten zuständig. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrung sowie bei Maßnahmen nach § 7 Ziffer 4.1 und 4.1.1 (Amtsenthebung) gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- 3.2.1 Das Verfahren vor dem Ehrenrat richtet sich nach einer von der MDV zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihren wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostentestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.
- 3.2.2 Die Entscheidung ist außer im Falle § 8 Ziffer 3.2 Satz 3 mit der Berufung anfechtbar. Das gilt auch für den Antragsteller, sofern seinen Antrag nicht stattgegeben worden ist. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Im Falle des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied das ordentliche Gericht anstelle des VDH-Ehrenrates anrufen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3.2.3 Zur Entscheidung von Streitigkeiten nach Ziffer 3.1 und 3.2 ist der VDH-Ehrenrat im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 4. Satz 4 der VDH-Satzung zuständig. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet. Ziffer 3.2.2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.
- 3.2.4 Soweit der VDH - Ehrenrat und/oder das VDH-Schiedsgericht entscheidet, richtet sich das Verfahren nach der jeweils geltenden Ehrenratsordnung und Schiedsgerichtsordnung des VDH. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jede Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird.
- 3.2.5 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des SCD ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von Euro 200,--; ausgenommen hiervon sind die in Z. 3.5.6 genannten Berechtigten. § 7 Ziffer 3.2 ist zu beachten. Dieses gilt auch bei einem Widerspruch gegen Maßregelungen entsprechend der Satzung durch den Vorstand des SCD, soweit der Widerspruch zulässig ist und gegen Entscheidungen des Zuchtbuchamtes und der Zuchtkommission gem. § 11 Ziffer 3.2.. Im Bedarfsfall kann der Ehrenratsvorsitzende des SCD weitere angemessene Kostenvorschüsse festsetzen.
- 3.4 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichts als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Vorschusses, der der Höhe nach durch die VDH Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird.
- 3.5 Die Mitglieder des Ehrenrates des SCD erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.
- 3.5.1 Die Beschlussfassung des Ehrenrates kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Im übrigen ist § 6 und 7 der Satzung zu beachten. Die weiteren Regelungen sind in einer von der HV/MDV beschlossenen, für alle Mitglieder verbindlichen Ehrenratsordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.
- 3.5.2 Der Ehrenrat ist außerdem für folgende Entscheidungen zuständig:
- a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
 - b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;
 - c) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern mit Ausnahme der Mitglieder-Delegierten-Versammlung- über die einfachen Mitgliedsrechte und -pflichten bzw. über Sonderrechte und -pflichten.
- In einem solchen Streitfall ist die direkte Zuständigkeit des Ehrenrates gegeben, so daß der Antrag nicht an den Vorstand des SCD zu richten ist.
- 3.5.3 Für die Anfechtung der satzungsgemäßen Beschlüsse der MDV ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
- 3.5.4 Geht es um die Abberufung oder den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes, hat der Ehrenrat einen zusammenfassenden Bericht zu erstellen, diesen dem Antragsteller, dem Betroffenen, dem 1. Vorsitzenden zuzustellen und der nächsten MDV oder a.o. MDV zur endgültigen Entscheidung

vorzulegen. Der 1. Vorsitzende des SCD hat diesen Fall zur Beschlussfassung ausdrücklich auf die Tagesordnung zu setzen. Der Bericht des Ehrenrates ist jedoch nur zu fordern, wenn beim Ehrenrat ein entsprechendes Verfahren beantragt wurde.

- 3.5.5 Ein Mitglied des Vorstandes des SCD darf dem Ehrenrat nicht angehören. Im übrigen sind die Wahlbestimmungen gemäß § 12 der Satzung zu beachten.
- 3.5.6 Wird von einem in § 7 Ziffer 3.2 genannten Berechtigten ein Antrag gestellt und dieser Antrag vom Vorstand des SCD zur weiteren Entscheidung an den Ehrenrat des SCD abgegeben, so ist vor Durchführung des Verfahrens ein Kostenvorschuss von € 200,-- zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind der Vorstand des SCD, Landesgruppenvorstand und die Zuchtkommission, wenn das Verfahren aus der Eigenschaft als entsprechender Amtsträger oder im Zusammenhang mit der Amtsträgerschaft beantragt wird.
- 3.5.7 Die Einzahlung eines Kostenvorschusses hat unter Angabe des Verwendungszweckes auf eines der Konten des SCD zu erfolgen. Der Ehrenrat wird erst tätig, wenn der Kostenvorschuss auf einem der Konten des SCD gutgeschrieben worden ist.
- 4 Unabhängigkeit/Vollstreckung
- 4.1 Die Mitglieder des Ehrenrates (des SCD wie des VDH) und des VDH-Schiedsgerichts sind in ihren Entscheidungen unabhängig § 9 Ziffer 2.1 findet insoweit keine Anwendung. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- 4.2 Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind vom Vorstand zu vollstrecken.
- 5 Berufung
Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des SCD und/oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen.
Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, daß innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.
- 6 Bekanntmachung, Veröffentlichung
Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. Schiedsgerichtes) sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in den Vereinsnachrichten bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige / unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH- Zeitschrift „Unser Rassehund“ und den Vereinsnachrichten des SCD veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

§ 9 Organe des SCD

- 1 Organe des SCD
 - 1. Mitglieder - Delegierten - Versammlung (MDV)
 - 2. Vorstand, und zwar:
 - 2.1 Gesetzlicher Vorstand
 - 2.2 Engerer Vorstand
 - 2.3 Erweiterter Vorstand
- 2 Die Beschlüsse der MDV und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.
- 2.2 Für die Durchführung der Beschlüsse in den LGen ist der LG-Vorstand dem Vorstand des SCD verantwortlich.

§ 10 Mitglieder-Delegierten-Versammlung (MDV)

- 1 Zusammensetzung
 - 1.1 Die MDV setzt sich zusammen:
 - 1.1.1 Als Delegierte des Vorstandes: Der Erweiterte Vorstand, ausgenommen die 1. Vorsitzenden der LGen bzw. bei deren Nichtteilnahme die 2. LG-Vorsitzenden. Sofern diese Delegierten mehrere Funktionen im Erweiterten Vorstand haben, haben diese Delegierten insgesamt nur 1 Stimme.
 - 1.1.2 Den 1. Vorsitzenden der LGen bzw. im Verhinderungsfall deren satzungsgemäße Vertreter. Hat ein Vorsitzender einer LG -bzw. im Verhinderungsfall Vertreter- eine weitere Funktion im Erweiterten Club-Vorstand, so nimmt an der MDV oder am schriftlichen Abstimmungsverfahren für diesen entsprechend der Reihenfolge § 15 Ziffer 3.4 ein anderes Vorstandsmitglied der betreffenden LG teil.
 - 1.1.3 Zu diesen LG-Delegierten treten weitere Delegierte hinzu, sofern die zu einer LG zählenden Mitglieder des SCD zum 31.12. des Geschäftsjahres, das der MDV vorausgeht, mehr als 40 betragen.
 - 1.2 Die weiteren Delegierten sind auf einer vor der MDV durchzuführenden a.o. LG -MV der Landesgruppen zu wählen. Diese nach Maßgabe § 15 Ziffer 7.1.1 gewählten Delegierten sind bei schriftlicher Beschlussfassung stimmberechtigt. Bei Ausscheiden eines Delegierten aus der Mitgliedschaft oder Verhinderung, ist ein gewählter Ersatzdelegierter entsprechend § 15 Ziffer 7.1.1 stimmberechtigt.
 - 1.2.1 Jeder Landesgruppe steht für jede angefangene 40 Mitglieder eine Stimme zu.
 - 1.2.2 Die Feststellung der für jede LG zu berücksichtigende Mitgliederzahl und Stimmenverteilung erfolgt durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Schatzmeister.
 - 1.2.3 Es ist je Stimme einer LG ein Delegierter zu entsenden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
 - 1.2.4 Nimmt an der MDV als Gast ein gewählter Ersatzdelegierter der jeweiligen LG teil, so kann dieser unabhängig von der Reihenfolge entsprechend § 15 Ziffer 7.1.1 als Delegierter der LG teilnehmen, wenn unvorhergesehen ein Delegierter der betreffenden LG an der MDV nicht teilnehmen kann. Stimmen nicht zur MDV erschienenener Delegierter entfallen, wobei jedoch Satz

- 1 dieser Ziffer zu beachten ist.
- 1.3 Als Gäste können an der MDV od. a.o. MDV in eingeschränktem Umfang nur Mitglieder teilnehmen, Voraussetzung ist, daß sich diese bis zu einem in der Einladung anzugebenden Termin bei der Geschäftsstelle des SCD schriftlich angemeldet haben.
Die der MDV oder a.o. MDV beiwohnenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch Rederecht, jedoch kein Antragsrecht. Die als Gäste teilnehmenden Mitglieder sind namentlich zu erfassen.
- 1.4 Als Delegierte und Gäste dürfen nur Mitglieder teilnehmen, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der MDV nicht ruht.
- 1.5 Alle Teilnehmer -Delegierte und nichtstimmberechtigte Mitglieder- unterliegen den gleichen Ordnungsvorschriften.
- 2 Einberufung
- 2.1 Der Ort der MDV wird durch den Vorstand des Vereins bestimmt.
- 2.2 Die MDV wird vom 1. Vorsitzenden des SCD, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vereinsvorstandsmitglied nach der in § 11 Ziffer 1.1.3 genannten Reihenfolge, einberufen.
- 2.2.1 Die Einberufung ist durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder Versand mit den Vereinsnachrichten oder durch einfachen Brief an die Mitglieder des Erweiterter Vereinsvorstandes und die Delegierten vorzunehmen. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes des Erweiterten Vereinsvorstandes und die Delegierten gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.
- 2.2.2 Bei der Einladung zur ordentlichen MDV ist eine Frist von mindestens 3 Monaten einzuhalten. Für die Berechnung der Fristen ist der Poststempel maßgebend. Jede Einladung muß außer Tagesordnung, den Ort, das Datum und die Stunde des Beginns sowie den Namen des Tagungslokals enthalten.
- 2.3 Die ordentliche MDV findet in jedem 2. Kalenderjahr statt. Sie soll möglichst bis zum 30. Oktober des 2. Kalenderjahres durchgeführt sein. Sie hat die Angelegenheiten des Vereins gemäß der Satzung zu erledigen.
- 2.3.1 Sollten schwerwiegende Gründe die Abhaltung der regelmäßigen MDV nicht zulassen oder untunlich erscheinen lassen, so kann der Vorstand für die Dauer dieser Behinderung oder Erschwernisse von der Einberufung der ordentlichen MDV absehen.
- 2.3.2 Die Amtsdauer des Vorstandes verlängert sich alsdann bis zur Abhaltung der ersten MDV nach Wegfall der Behinderung oder Erschwernisse. Nach Wegfall der Behinderung oder Erschwernisse ist die Einladung zur MDV so frühzeitig wie möglich vorzunehmen, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten.
- 3 Anträge
- 3.1 Anträge zur Beschlussfassung können nur von den LGen nach Billigung durch die ordentliche LG-MV, vom Vorstand des SCD, von Mitgliedern des Engeren Vorstandes des SCD, von Kommissionen und von den von der MDV gewählten Ausschüssen gestellt werden. Soweit es die Ehrenratsordnung anbelangt, ist auch der Ehrenratsvorsitzende antragsberechtigt.
- 3.1.1 Die Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember des der MDV vorausgehenden Geschäftsjahres schriftlich und mit Begründung beim 1. Vorsitzenden des SCD, sofern dieses Amt nicht besetzt ist, beim Vertreter, eingereicht werden. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Anträge auf Satzungsänderung können während der MDV und a.o. MDV nicht gestellt werden. Anträge die nicht begründet sind, gelten als nicht gestellt.
Bezüglich der Bestimmungen über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen für die Tagesordnung ist S 12 Ziffer 2.4 zu beachten.
- 3.1.2 Bei einer a.o. MDV sind als Dringlichkeitsanträge nur Zusatzanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten zugelassen. Solche Anträge aus den LGen sind direkt über den 1. Vorsitzenden der LG oder Vertreter im Amt bis spätestens 3 Wochen vor der a.o. MDV an den 1. Vorsitzenden des SCD zu senden. Vor einer a.o. MDV ist eine a.o. oder ordentliche LG-MV nicht erforderlich.
- 3.1.3 Die Anträge sind den Delegierten zeitgerecht vor der MDV mitzuteilen.
- 4 Der Ablauf der MDV bestimmt sich nach einer Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 5 Besondere Zuständigkeit der MDV
- 5.1 Zur besonderen Zuständigkeit der MDV gehören:
1. Entgegennahme der Geschäftsberichte einschließlich Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 2. Billigung des Haushaltsvoranschlages;
 3. Aussprache zu den Berichten;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Genehmigung der Entscheidung, die der Vorstand aufgrund § 11 Ziffer 4.1.1 der Satzung getroffen hat;
 6. Beschlussfassung über die vom Vorstand des SCD gemäß § 11 Ziffer 4.1.2 getroffene Entscheidung;
 7. Wahl eines Wahlausschusses;
 8. Wahl des Engeren Vereinsvorstandes;
 9. Wahl von 2 Kassenprüfern und ihrer Stellvertreter. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören;
 10. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
 11. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Ausstellungswesen, Zuchtrichterwesen und Zuchtwesen) -Vorsitzender und mindestens 2 Beisitzer-;
 12. Wahl von Referenten (für das Ausstellungswesen, der Hauptzuchtart) einschließlich

- Vertreter und Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
13. Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühren;
 14. Satzungsänderungen;
 15. Beschlussfassung über Anträge;
 16. Beschlussfassung über Einsprüche gemäß § 15 Ziffer 5.2;
 17. Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß § 8 Ziffer 3.5.4 der Satzung;
 18. Beschlussfassung über Anträge der Zuchtbestimmungen;
 19. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen mit Ausnahme § 11 Ziffer 3.1;
 20. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
 21. Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks, wobei jedoch § 12 Ziffer 2.1.4 zu beachten ist.
- 5.1.1 Die unter Nummern 8, 9, 10 und 12 genannten Aufgaben werden nur alle vier (4) Jahre behandelt oder zwischenzeitlich nur dann, wenn Ersatz- oder Ergänzungswahl notwendig wird.
 - 5.2 Beschlüsse sind in dringenden Fällen auch im schriftlichen Verfahren zulässig, ausgenommen in den unter Nummern 1. - 4., 6. - 13., 15., 17., 20. u.21 aufgeführten Angelegenheiten. Zu Nummer 14. ist eine schriftliche Beschlussfassung nur zulässig, sofern dieses aufgrund einer Forderung oder Bestimmung des Dachverbandes VDH erforderlich wird, von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt wird.
 - 5.2.1 Die weiteren Bestimmungen für Beschlussfassung und Wahlen sind in § 12 der Satzung geregelt.
 - 5.3 Für den Fall einer außergewöhnlichen finanziellen Situation im laufenden Geschäftsjahr, kann den Mitgliedern auf Beschluss der MDV eine Umlage von maximal einem halben Jahresbeitrag auferlegt werden. Ein Beschluss ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig.
6. Außerordentliche Mitglieder-Delegierten-Versammlung (a.o. MDV)
- 6.1 Eine a.o. MDV
 - a) kann vom 1. Vorsitzenden des SCD, sofern dieses Amt nicht besetzt ist, vom Vertreter, einberufen werden, wenn der Engere Vorstand dies für dringend erforderlich hält;
 - b) muß vom 1. Vorsitzenden, sofern dieses Amt nicht besetzt ist, vom Vertreter, einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder per eingeschriebenem Brief unter Bekanntgabe des Zweckes und der Gründe dies beantragt.

Als Tag der Antragstellung gilt der Poststempel. Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederstand per 31.1. des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird.
 - 6.1.1 Bei Einberufung einer a.o. MDV ist eine Frist von mindestens 2 Monaten einzuhalten.
 - 6.1.2 Im übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche MDV mit Ausnahme § 10 Ziffer 2.3 Satz 1 und 2, Ziffern 2.3.1 - 2.3.2, 3.1 und 3.1.1 Satz 1 und 2.
 - 6.2 Anträge für eine a.o. MDV entsprechend Ziffer 3.1.2 müssen spätestens 3 Wochen vor dem Termin der a.o. MDV beim 1. Vorsitzenden des SCD eingegangen sein. Bei verspätet eingegangenen Anträgen ist § 12 Ziffer 2.4 Absatz 2 zu beachten.
7. Gemeinsame zusätzliche Bestimmungen zur MDV und a.o. MDV
- 7.1 Versammlungsleiter einer MDV oder a.o. MDV ist der 1. Vorsitzende des SCD, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied nach der in § 11 Ziffern 1.1.3 und 2.1.1 genannten Reihenfolge.
 - 7.2 Die MDV oder a.o. MDV bestellt auf Vorschlag des Versammlungsleiters den Protokollführer und den Führer der Rednerliste.
 - 7.3 Bei Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassungen ist § 12 zu beachten.
 - 7.4 Über jede MDV oder a.o. MDV ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
 - 7.4.1 Das Protokoll ist den Delegierten, die an der MDV oder a.o. MDV teilgenommen haben vom Versammlungsleiter in Abschrift/Ablichtung zu übersenden.
 - 7.4.2 Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung (Poststempel) bei 1. Vorsitzenden des SCD bzw. Versammlungsleiter geltend zu machen.
 - 7.4.3 Bei Einsprüchen nimmt der Versammlungsleiter nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.
 - 7.4.4 Ein Protokoll ist nach Ablauf der Einspruchsfrist in oder mit den Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.

§ 11 Vorstand

- 1 Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB)
 - 1.1 Der gesetzliche Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Schatzmeister
 - 1.1.1 Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB).
 - 1.1.2 Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
 - 1.1.3 Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden handeln.
- 2 Engerer Vorstand
 - 2.1 Vorstand im Sinne der Satzung ist der Engere Vorstand.
 - 2.1.1 Der Engere Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Schatzmeister.
- 3 Aufgaben und Zuständigkeit des Engeren Vorstandes
 - 3.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des SCD; er ist für alle Angelegenheiten des SCD zuständig,

soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der MDV sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Leitung der MDV unter Beachtung der Reihenfolge Ziffer 1.1.3 und 2.1.1 dieses 5;
3. Ausführung der Beschlüsse der MDV;
4. Ausarbeitung von Vorschlägen für die MDV, zur Erreichung der Ziele des SCD;
5. Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern; das Einschreiten bei Verfehlungen von Mitgliedern und die Ausschließung von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und seiner Gliederungen.
7. Entscheidung über Einsprüche gegen die Aufnahme von Bewerbern um eine Mitgliedschaft (§ 4 Ziffer 1.1.3);
8. Ernennung von Fördermitgliedern (§ 3 Ziffer 2.1);
9. Entscheidungen im Rahmen der Bestimmungen des § 6 der Satzung;
10. Entscheidungen im Rahmen der Bestimmungen des § 7 der Satzung;
11. Entscheidung über die Annahme von Anträgen zur MDV (§ 10 Ziffern 3.1 - 3.1.2)
12. Einleitung von Abstimmungen gemäß § 10 Ziffer 5.2;
13. Amtsenthebungen gemäß § 15 Ziffer 5.1 der Satzung;
14. Ernennung von Amtsträgern für besondere Aufgaben;
15. Bestellung und Abberufung des Zuchtbuchführers/der Zuchtbuchführerin;
16. Bestellung und Abberufung des Leiters der Geschäftsstelle;
17. Erlass von Geschäftsordnungen für die Kommissionen, Referenten, Ausschüssen, Amtsträgern und sonstige Zwecke;
18. Verleihung von Auszeichnungen;
19. Durchführung von Sonderschauen und der Clubbrassehundeausstellung mit Unterstützung des Ausstellungsreferenten und weiterer Mitglieder;
20. Aufgaben gemäß § 15;
21. Beschluss einer umfassenden Gebühren- und Kostenordnung.
22. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates bzw. des Schiedsgerichtes;
23. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die MDV;
24. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr;
25. Verhängung von befristeten oder dauernden Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter;
26. Verhängung einer Zuchtpause für eine Hündin bis zu 24 Monaten;
27. Geldbußen bei Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen;
28. Amtsenthebungen gemäß § 7 Ziffer 4.1.1.

Bei der Festsetzung der jeweiligen Gebühren- und Kostensätze ist den Grundsätzen der äußersten Sparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit zu genügen.

- 3.2 Geldbußen wegen Nichtbeachtung der Zuchtbestimmungen können auch von der Zuchtkommission oder dem Zuchtbuchamt festgesetzt werden. Der Vorstand ist hierüber zu informieren. Die festgelegten Richtlinien sind zu beachten. Die Zuchtkommission kann Entscheidungen im schriftlichen Verfahren herbeiführen.
- 3.2.1 Für ein Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des SCD und/oder seiner Gliederungen, das sich auch auf vom VDH veranstaltete oder unter Termenschutz des VDH stehende Nationale und Internationale Rassehunde-Zuchtschauen erstrecken soll, ist die Entscheidung des Vorstandes des SCD und des Ehrenrates des SCD eingeschränkt. § 7 Ziffer 3.3 ist zu beachten.
- 4 Der Vorstand ist ermächtigt, für besondere Aufgaben Amtsträger zu ernennen, die auch Mitglied des Vorstandes des SCD sein können. Hierzu gehören auch Amtsträger entsprechend § 12 Ziffer 4.1.3. § 10 ist zu beachten.
- 4.1 Der Vorstand hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben.
- 4.1.1 Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der MDV obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und Ordnungen nach § 1 Ziffer 1.3 erforderlich sind.
- 4.1.2 Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste MDV oder der Beschlussfassung entsprechend § 10 Ziffer 5.2..
- 4.1.3 Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.
- 4.1.4 Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten MDV zu beurlauben, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 27 BGB oder schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des SCD vorliegen. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind von der Maßnahme schriftlich zu informieren.
- 5 Geschäftlicher Aufgabenbereich
- 5.1 Der geschäftliche Aufgabenbereich –Finanz-, Kassen-, Mitgliederwesen- untersteht dem Schatzmeister. Der Schatzmeister erledigt in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden die laufenden Geschäfte. Er wird hierbei durch die Geschäftsstelle und das Zuchtbuchamt unterstützt. Die Beschlüsse der MDV und des Vorstandes sind zu beachten.
- 5.1.1 Der Vorstand ist verpflichtet, voll und ganze Rechnung zu führen. Er muß sich hierzu einer ordnungsmäßigen Buchführung bedienen. Für jedes Geschäftsjahr ist Rechnung zu legen in Form eines Kassenberichtes, aus dem die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen ersichtlich sein müssen.
- 5.1.2 Für die Rechnungslegung ist der Schatzmeister zuständig. Alljährlich bis Ende Mai des folg. Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen. Die rechnerische Prüfung des Jahresab - schlusses und der Kassenbücher hat bis zu diesem Zeitpunkt durch zwei (2) von der MDV gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand des SCD angehören dürfen, zu erfolgen. Ruht zum Zeitpunkt der Prüfung die Mitgliedschaft, so ist ein Ersatzkassenprüfer zu benennen. Die

- vorgenannte Frist darf nur in begründeten Fällen überschritten werden.
- 5.1.3 Das Clubvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand auf Verlangen jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Bei allen finanziellen Entscheidungen ist der Schatzmeister anzuhören.
- 5.1.4 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit seinem Vermögen, persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des BGB sind zu beachten.
- 6 Beschlussfassung des Vorstandes
- 6.1 Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden des SCD nach Bedarf einzuberufen.
- 6.1.1 Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, wobei die Gründe für das Verlangen anzugeben sind, hat der 1. Vorsitzende des SCD eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form, muß aber die Tagesordnung enthalten.
- 6.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß vom Amtsträger entsprechend Ziffer 6.1 eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.2.1 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des SCD; bei finanziellen Angelegenheiten die Stimme des Schatzmeisters.
- 6.2.2 Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
- 6.2.3 Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall zu den Sitzungen auch einzelne Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme Ziffer 7.1 Nr. 3, sofern ein solcher Amtsträger keine weitere Funktion im Erweiterten Vorstand hat, einzuladen.
- 6.3 Der Vorstand kann auch nach schriftlicher, in besonderen Fällen fernmündlicher Verständigung, Beschlüsse fassen. Fernmündliche Beschlussfassung bedarf umgehend schriftlicher Bestätigung. Bei schriftlicher Beschlussfassung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen nach Absendung (Poststempel) zu setzen. Entscheidend ist in solchen Fällen die einfache Mehrheit der fristgerecht abgegebenen gültigen Stimmen. Im übrigen gilt Ziffer 6.2.1 Satz 2 dieses §.
- 6.4 Die Mitglieder des Vorstandes des SCD sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des SCD und seiner Gliederungen teilzunehmen, Stimmrecht besteht nur innerhalb der zuständigen LG. Antragsrecht besteht in den LG-MVen aller LGen des SCD.
- 6.5 Bestimmungen bei Fortfall eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder.
- 6.5.1 Für den Fall, daß das Amt des 1. Vorsitzenden nicht besetzt ist, übernimmt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten ordentlichen oder a.o. MDV die Aufgaben des 1. Vorsitzenden mit.
- 6.5.2 Ist das Amt des 1. und des 2. Vorsitzenden unbesetzt, so hat der Schatzmeister zum nächstmöglichen fristgerechten Termin zum Zwecke von Neuwahlen eine a.o. MDV einzuberufen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes des SCD ist sofort vom Ehrenratsvorsitzenden fristgerecht eine a.o. MDV einzuberufen. In einem solchen Fall ist Versammlungsleiter der a.o. MDV der Ehrenratsvorsitzende.
- 6.5.3 Im Fall nach Ziffer 6.5.1 oder 6.5.2 können die Aufgaben des oder der Ausgeschiedenen von den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur Neubesetzung des oder der Ämter gemeinsam oder von einem der verbliebenen Vorstandsmitglieder kommissarisch übernommen werden.
- 7 Erweiterter Vorstand
- 7.1 Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
1. dem Engeren Vorstand;
 2. den Vorsitzenden der Kommissionen (Zuchtkommission und Richterkommission);
 3. den 1. Vorsitzenden der LGen, im Falle der Verhinderung in der in § 15 Ziffer 3.4 genannten Reihenfolge;
 4. der Leiterin/dem Leiter des Zuchtbuchamtes;
 5. dem Hauptzuchtwart;
 6. dem Referenten für das Ausstellungswesen;
 7. der Leiterin/dem Leiter der Geschäftsstelle.
- 7.2 Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. In Jahren, in denen eine MDV nicht stattfindet, hat der Erweiterte Vorstand über den Haushaltsvoranschlag zu beschließen und den Kassenbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr vorläufig zu billigen. Der Schatzmeister hat der nächsten MDV und den Kassenprüfern darüber zu berichten.

§ 12 Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen

- 1 Beschlussfassung -allgemein-
- 1.1 Einfache Stimmenmehrheit bedeutet gleich eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen der zu berücksichtigenden Stimmen.
- 1.1.1 Bei Wahlen und sämtlichen Abstimmungen sind Enthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.
- 1.1.2 Ungültig sind Stimmen, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist oder Angaben enthalten, die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird. Ungültig sind auch Stimmen, die außer der Angabe ja, nein oder den Namen eines oder bei einem gemeinsamen Wahlgang entsprechende Zahl von Namen aus dem Kreis der benannten Kandidaten, weitere Bemerkungen enthalten oder zu viele Namen aufgeschrieben sind.
- 1.1.3 Stimmgleichheit bedeutet bei Abstimmungen Ablehnung.
- 2 Beschlussfassung MDV
- 2.1 Die MDV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel (1/4) der für die MDV festgestellten Stimmen vertreten sind.

- 2.1.1 Die MDV fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.
Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der in der MDV abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.1.2 Die Bestimmungen über die Beschlussfassung bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins sind in § 19 geregelt.
- 2.1.3 Auf Beschlüssen der MDV sind, soweit ohnehin nicht vorgeschrieben, Abstimmungen geheim durchzuführen.
- 2.1.4 Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der MDV nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der MDV gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2.2 Der zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß § 10 Ziffer 5.2 zur Verfügung stehende Zeitraum darf 21 Tage nicht unterschreiten.
- 2.2.1 Beschlüsse im schriftlichen Abstimmungsverfahren werden mit einfacher Mehrheit, soweit satzungsmäßig keine anderweitigen Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind, der fristgerecht abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmzettel) gefasst. Voten, die nach Abstimmungsbeschluss abgegeben werden, gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Stimmenabgabe gilt das Datum des Poststempels.
- 2.2.2 Das Stimmrecht in der MDV, a.o. MDV und im schriftlichen Verfahren ergibt sich aus § 10 Ziffern 1 - 1.2.3.
- 2.2.3 Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in bzw. mit den Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.
- 2.3 Bei einer Entscheidung gemäß § 8 Ziffer 3.5.4 ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) erforderlich, zu beachten ist außerdem Ziffer 4.4.5 dieses §.
- 2.4 Dringlichkeitsanträge gemäß § 10 Ziffer 3.1.1, Anträge die erst in der MDV gestellt werden und Anträge, deren Behandlung der Vorstand zurückgewiesen hat, bedürfen zur Aufnahme auf die Tagesordnung zunächst einer Zwei-Drittel (2/3)-Mehrheit der in der MDV anwesenden Stimmberechtigten.
Gleiches gilt bei einer a.o. MDV, wobei § 10 Ziffer 3.1.2 zu beachten ist.
- 3 Inkrafttreten
- 3.1 Ordnungen und Richtlinien und deren Änderungen treten in Kraft mit ihrer Bekanntmachung oder zu dem festgesetzten späteren Zeitpunkt, im Fall nach § 11 Ziffer 3.1 Nr. 17 nach Beschluss des Vorstandes des SCD und Übersendung an die betreffenden Amtsträger.
- 4 Wahlbestimmungen
- 4.1 Amtsträger werden nach den folgenden Vorschriften gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist für sämtliche Ämter im SCD zulässig.
- 4.1.1 Kandidiert für die Besetzung eines Amtes nur ein Mitglied, ist dieses gewählt, wenn es mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
Sofern für das zu besetzende Amt mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, ist über die Bewerber in einem gemeinsamen Wahlgang abzustimmen. Gewählt ist der Bewerber, auf den die meisten abgegebenen Ja-Stimmen entfallen.
- 4.1.2 Wird bei Wahlen von Amtsträgern, eine Position nicht besetzt, so ist zunächst mit der Wahl der weiteren Amtsträger fortzusetzen und anschließend nochmals in dieser MDV für die nichtbesetzten Ämter jeweils ein Wahlgang anzusetzen.
- 4.1.3 Werden auch dann nicht für alle Positionen Amtsträger gewählt, so sind die Aufgaben der betreffenden, nichtbesetzten Ämter von den übrigen Amtsträgern zu erledigen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten MDV in einem solchen Fall, kommissarisch Amtsträger zu ernennen, ausgenommen bei Ämtern des Vorstandes des SCD.
- 4.2 Bei Wahlen zum Vorstand ist von der MDV unter Vorsitz des bisherigen Versammlungsleiters ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern zu bestimmen.
Die Wahl des Wahlausschusses kann in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. Kandidieren mehrere Mitglieder, sind die 3 Mitglieder für den Wahlausschuss gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Wahlleiter ist das Mitglied, auf das die meisten Stimmen entfallen.
Die Wahl des Vorstandes wird beaufsichtigt und durchgeführt von dem Wahlausschuss.
- 4.2.1 Bei Ersatzwahlen für den Vorstand oder weiteren Wahlen und Abstimmungen, soweit bei Abstimmungen erforderlich, übernimmt der Wahlausschuss die Aufsicht über die Wahlen, die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder Vertreter im Amt.
- 4.2.2 Mitglieder eines Wahlausschusses dürfen bei den anstehenden Wahlen nicht für ein Amt kandidieren.
- 4.2.3 Wahlberechtigt sind in einer MDV nur anwesende Delegierte, bei einer LG-MV nur anwesende, der in dem Bereich der betreffenden LG wohnende Mitglieder, sowie zugeteilte Mitglieder.
- 4.2.4 Wählbar sind nur anwesende Mitglieder oder wenn zumindest eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- 4.2.5 Bei der Wahl des Ehrenrates, von Kommissionen und Ausschüssen ist der Vorsitzende in einem gesonderten Wahlgang zu wählen; dieses gilt auch für die Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Ehrenratsvorsitzenden/der Ehrenratsvorsitzenden. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer sind jeweils in einem Wahlgang zu wählen. Entscheidend ist die erhaltene Stimmenzahl.
- 4.2.6 Entsprechend Ziffer 4.2.5 ist auch bei der Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer zu verfahren. Die zu wählenden zwei (2) Kassenprüfer und zwei (2) Ersatzkassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 4.3 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Bei der Wahl der weiteren zu wählenden Amtsträger kann auf Beschluss der MDV von geheimer Abstimmung abgesehen werden, wenn nur ein Mitglied kandidiert.
- 4.3.1 Wird bei Wahlen zum Vorstand ein Amt nicht besetzt, so ist zunächst entsprechend Ziffer 4.1.2 dieses § zu verfahren. Werden auch dann nicht für alle Positionen Amtsträger gewählt, so sind

- die Aufgaben der betreffenden, nichtbesetzten Ämter von den übrigen Amtsträgern zu erledigen. § 11 Ziffern 6.5 bis 6.5.3 ist anzuwenden.
- 4.3.2 Persönliche Voraussetzungen für ein Amt im Erweiterten Vorstand des SCD und im Vorstand einer LG sind Geschäftsfähigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 4.3.3 Sofern eine oder mehrere der in Ziffer 4.3.2 genannten Voraussetzungen nicht gegeben ist bzw. nicht gegeben sind, kann eine Amtsenthebung erfolgen.
- 4.4 Amtsdauer
- 4.4.1 Die Wahl des Engeren Vorstandes, der Referenten, Mitglieder des Ehrenrates, Ersatzmitglieder des Ehrenrates, von Kommissionen, der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer erfolgt für die Dauer von 4 Jahren.
- 4.4.2 Wird ein Ausschuss gebildet, so sind ein Ausschussvorsitzender und 2 Beisitzer zu wählen. Die Amtsdauer ist zeitlich nicht begrenzt. Die Amtsdauer endet mit Abschluss des Auftrages. Der jeweilige Ausschuss gilt mit der Erledigung oder der Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.
- 4.4.3 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat durch die nächste MDV für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden eine Nachwahl zu erfolgen. Eine solche Wahl kann auch durch eine a.o. MDV erfolgen, ebenso Wahlen in Fällen nach Ziffer 4.1.3 dieses §.
- 4.4.4 Endet die Amtszeit eines Amtsträgers in einem Jahr, in dem eine ordentliche MDV nicht stattfindet, verlängert sich seine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen MDV.
- 4.4.5 Die Widerruflichkeit der Vorstandsbestellung ist auf den Fall beschränkt, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Für den Widerruf der Vorstandsbestellung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der für die MDV festgestellten Stimmen erforderlich.
- 4.4.6 Personalunion zwischen den Mitgliedern des Engeren Vorstandes ist nicht zulässig, mit Ausnahme § 11 Ziffer 6.5.3.
- 5 Die Bestimmungen über Beschlussfassung des Vorstandes ergeben sich aus § II.
- 6 Beschlussfassungen der LGen
- 6.1 Die Bestimmungen über Beschlussfassungen des LG-Vorstandes ergeben sich aus § 15 Ziffern 3.6 bis 3.6.3.
- 7 Wahlen der Amtsträger der LGen
- 7.1 Wahlbestimmungen -allgemein-
- 7.1.1 Die Bestimmungen § 12 Ziffern 1.1 bis 1.1.3, Ziffern 4.1 bis 4.1.2, Ziffern 4.2 - 4.2.6 und 4.3 - 4.3.3 -ohne Satz 3 Ziffer 43.1- anzuwenden, wobei jedoch Ziffer 7.5.3 zu beachten ist.
- 7.2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- 7.2.1 Die Bestimmungen § 12 Ziffern 4.2.2 - 4.2.4 sind anzuwenden.
- 7.3 Bei Wahlen des Engeren IG-Vorstandes sind ergänzend die Bestimmungen § 12 Ziffern 4.2, 4.2.1, 4.3 - 4.3.3 anzuwenden, wobei Ziffer 4.3.3 dem Vorstand des SCD vorbehalten bleibt.
- 7.4 Für die Wahlen des Schlichtungsausschusses, der Ersatzbeisitzer, der Kassenprüfer sind Ziffern 4.2.5 und 4.2.6 ergänzend zu beachten.
- 7.5 Amtsdauer
- 7.5.1 Bezüglich der Amtsdauer sind die Bestimmungen Ziffer 4.4.1 -ohne Kommissionen -, Ziffer 4.4.3, jedoch Ziffer 4.1.3 nur Satz 1, anzuwenden.
- 7.5.2 Personalunion ist Ziffer 4.4.6 anzuwenden.
- 7.5.3 Soweit die Bestimmungen für die MDV, a.o. MDV oder des Vorstandes und Erweiterten Vorstandes des SCD für Beschlussfassungen und Wahlen von den LGen anzuwenden sind, so sind in den jeweiligen Texten an Stelle der Organe oder Amtsträger des Erweiterten Vorstandes die der LGen zu setzen.
- 7.5.4 Die Bestimmungen und Aufgaben der MDV sind nicht auf die LG-MVen, die Bestimmungen und Aufgaben des Vorstandes des SCD sind nicht auf die LG-Vorstände übertragbar und von diesen nicht anwendbar.
- 7.5.5 Ergänzend zu den in § 12 festgelegten Bestimmungen, sind von den LGen die Bestimmungen des § 15 Ziffern 4.1 bis 5.3.5 bei Wahlen anzuwenden.

§ 13 Beiträge, Aufnahmegebühr und andere Gebühren

- 1 Jedem Bewerber um eine Mitgliedschaft im SCD wird nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag in Rechnung gestellt und die Satzung zugesandt.
- 1.1 Nach Zahlungseingang der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages bzw. bei Eintritt nach dem 30.6. des Halbjahresbeitrages wird das Clubabzeichen zugesandt, frühestens jedoch nach Ablauf der in § 4 Ziffer 1.1.4 genannten Frist. Ein Anspruch auf Lieferung von Vereinsnachrichten besteht auch erst nach Ablauf dieser Frist.
- 1.2 Die Zahlung der Aufnahmegebühr hat ausschließlich auf eines der Konten des SCD, an den Schatzmeister oder die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- 1.3 Mitgliedsbewerber, die nach dem 30.6. eines Jahres beitreten, haben für das laufende Geschäftsjahr nur den halben Jahresbeitrag zu zahlen, ausgenommen Familienmitgliedschaften. Ausgenommen von dieser Regelung ist auch die Aufnahmegebühr.
- 2 Die Höhe des Jahresbeitrages und der für den Beitritt erforderlichen Aufnahmegebühr wird von der MDV beschlossen und in bzw. mit den Vereinsnachrichten bekanntgegeben.
- 2.1 Bei Änderung des Jahresbeitrages wird dieser in der neuen Höhe nach Beschlussfassung der MDV von dem der Bekanntmachung folgenden Kalenderjahr fällig.
- 2.1.2 Bei Änderung der Aufnahmegebühr wird diese in der neuen Höhe vom 1. des Monats an, der der Bekanntmachung folgt, erhoben.
- 3 Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.
- 3.1 Im Falle des Zahlungsverzuges gehen Kosten für Erinnerungen zu Lasten des Mitgliedes. Bei

weiterem Zahlungsverzug können die Rückständigen Beträge kostenpflichtig eingezogen werden.

- 4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sofern eine Mitgliedschaft erst durch die Ehrenmitgliedschaft entsteht, ist auch eine Aufnahmegebühr nicht zu zahlen.
- 4.1 Fördermitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beitragszahlung befreit.
- 5 Von den Mitgliedsbeiträgen erhalten die LGen einen Anteil. Die Festsetzung des Anteils erfolgt durch Beschluss der MDV. Die LGen haben von diesem Anteil an die Treffpunkte entsprechend der auf diese entfallenden Mitglieder ein Drittel (1/3) auszuzahlen. Die Anteile sind jeweils auf volle 10 Cent abzurunden.
- 5.1 Für Vollmitglieder, die vom II. Halbjahr eines Kalenderjahres dem SCD beitreten, steht den LGen für dieses Jahr nur die Hälfte des festgesetzten Beitragsanteils zu. Der Beitragsanteil steht der LG zu, der das Mitglied zu Beginn eines Geschäftsjahres angehörte.
- 6 Umlage für den Fall einer außergewöhnlichen finanziellen Situation, wobei § 10 Ziffer 5.3 zu beachten ist.

§ 14 Gliederung des Vereins

- 1 Sämtliche Mitglieder des Vereins gehören dem im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragenen Spaniel - Club Deutschland e.V. an. Zur organisatorischen Bewältigung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins ist dieser untergliedert in Landesgruppen und Treffpunkte.
- 2 Der Vorstand des Vereins hat das Aufsichtsratsrecht über die Gliederungen des Vereins. Er ist verpflichtet dann einzuschreiten, wenn ihr Verhalten im Widerspruch zu den Bestimmungen der Satzung und den weiteren verbindlichen Ordnungen, Bestimmungen und den Beschlüssen der Vereinsorgane steht.
- 3 Soweit in den Bestimmungen für die Gliederungen keine Regelung enthalten ist, sind auf die Gliederungen die Bestimmungen des Vereins entsprechend anzuwenden, ausgenommen die Bestimmungen, Aufgaben und Zuständigkeiten der MDV, des Vorstandes des SCD, des Ehrenrates, von Kommissionen, Ausschüssen, des Referenten für das Zuchtschauenwesen des SCD und besonderer Amtsträger, die nicht im LG-Bereich vorgesehen sind.

§ 15 Landesgruppen (LGen)

- 1 Die Landesgruppen sind Gliederungen des Gesamtvereins und stellen keine eigenständigen Organisationen dar. Sie die Rechtsstellung eines nichtrechtsfähigen Vereins, sind wirtschaftlich und steuerlich selbständig und führen den Namen

„Spaniel-Club Deutschland e.V. Sitz Mainz
Landesgruppe _____“

- 1.1 Das Arbeitsgebiet des SCD wird vom Vorstand des SCD in Landesgruppen-Bereiche unterteilt. Die Entscheidung ist endgültig, es sei denn, es erfolgt eine weitere Neueinteilung des Arbeitsgebietes des SCD. Der Wirkungskreis einer Landesgruppe erstreckt sich über das vom Vorstand des SCD festgelegte Gebiet und umfasst die innerhalb dieses Gebietes befindlichen bestehenden Treffpunkte.
 - 1.1.1 Im Falle der Neugründung einer LG sind zunächst in der neuen LG im Rahmen der ersten LG-MV Neuwahlen vorzunehmen. Kommt es zu Neuwahlen in der neuen LG, so ist/sind danach in der LG oder den LGen, aus deren Gebiet die neue LG gebildet worden ist, für die dadurch evtl. freigewordenen Funktionen neue Amtsträger nachzuwählen. Amtsträger der bisherigen LG, die im Gebiet der neuen LG wohnen, gelten als automatisch zurückgetreten. Kommt es nicht zur Wahl eines LG-Vorstandes, gilt die Neugründung als gescheitert.
- 1.2 Für rechtsgeschäftliche oder deliktische Handlungen des LG-Vorstandes oder sonstiger Beauftragter haften die Mitglieder nicht persönlich, sondern nur mit dem LG-Vermögen. Die Vertretungsmacht des LG-Vorstandes ist auf das Landesgruppenvermögen beschränkt.
 - 1.2.1 Verbindlichkeiten dürfen im Namen des Vereins und der Gliederungen nicht eingegangen werden. Über das Istvermögen verfügt der Kassenwart in Absprache mit dem 1. LG-Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung mit dem 2. LG-Vorsitzenden, entsprechend den Beschlüssen der LG-Mitgliederversammlungen oder des LG-Vorstandes.
- 1.3 Zu den LGen gehören die in ihrem Bereich wohnenden, sowie die zugeteilten Mitglieder.
 - 2 Das Wirken der LGen hat sich im Rahmen der Satzung und den weiteren Bestimmungen zu bewegen. Zu den Aufgaben der Landesgruppen gehören:
 - 2.1 Bildung von Treffpunkten zur Zusammenfassung der Einzelmitglieder des Vereins;
 - 2.1.1 Unterstützung der Treffpunkte bei Vorbereitung von kleineren Veranstaltungen (z.B. Vorträgen, Beratung);
 - 2.1.2 Beratung der Treffpunktleitung und Schlichten von Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern einzelner Treffpunkte;
 - 2.2 Die Förderung der Zucht und des allgemeinen Interesses an den unter § 2 Ziffer 1.3 genannten Spanielrassen;
 - 2.2.1 Abhalten sonstiger Landesgruppenveranstaltungen;
 - 2.3 Die Aufsicht über die Einhaltung und Beachtung der Satzung, Ordnungen, der satzungsmäßigen Anordnungen und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe seitens der Mitglieder und der Treffpunkte;
 - 2.3.1 Überwachung der Zuchtlauterkeit in jeglicher Hinsicht;
 - 2.4 Planung der Termine für Rassehundeausstellungen im jeweiligen LG-Bereich;
 - 2.4.1 Beantragung der Genehmigung und des Terminschutzes für LG-Rassehundeausstellungen beim

- Ausstellungsreferenten des SCD;
- 2.4.2 Durchführung von LG-Rassehundeausstellungen. Unterstützung des Vereins bei der Durchführung der vom VDH, seinen Landesverbänden oder anderen Rassehundevereinigungen, die dem VDH angehören, veranstalteten Rassehundeausstellungen, angeschlossenen Sonderschauen und der Club-Rassehundeausstellung
- 2.4.3 Übersendung der Berichte über die in Ziffer 2.4.2 dieses § genannten Zuchtschauen, innerhalb 4 Wochen nach dem Veranstaltungstag, an den 1. Vorsitzenden des SCD zur Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten;
- 2.5 Teilnahme des LG-Vorsitzenden oder seines Vertreters an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes des SCD;
- 2.5.1 Stellungnahme zu Ehrungsanträgen und sonstigen Anträgen;
- 2.5.2 Umgehende schriftliche Benachrichtigung des Vorstandes des SCD durch den 1. LG-Vorsitzenden, bei Abwesenheit durch ein LG-Vorstandsmitglied in der in Ziffer 3.4 genannten Reihenfolge, über das Ergebnis einer jeden Wahl innerhalb der LG und umgehende Übersendung einer Abschrift/Ablichtung der Protokolle über die LG-MVen, mit detaillierten Angaben zu den einzelnen Wahlabläufen.
- 2.6 Übersendung einer Ausfertigung des jährlichen Kassenberichtes der LG und der zugehörigen Treffpunkte bis zum 30.4 des folgenden Kalenderjahres an den Schatzmeister des SCD.
- 2.6.1 Übersendung von Einladungen zu den LG-MVen und den übrigen Veranstaltungen an jedes Mitglied des Vorstandes des SCD. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Hierbei sind auch die Ziffern 6.3 und 7.3 dieses § zu beachten.
- 2.7 Die LGen und deren Amtsträger sind verpflichtet, den Vorstand des SCD schriftlich zu benachrichtigen, wenn Verstöße von Mitgliedern gegen Satzung, sonstige Bestimmungen und insbesondere gegen die Zuchtbestimmungen oder Ausschlußgründe gegen ein Mitglied vorliegen.
- 3 Landesgruppenvorstand (LG-Vorstand)
- 3.1 Die Geschäftsführung der LG obliegt dem LG-Vorstand (Ziffer 3.4).
- 3.1.1 Die Erledigung der laufenden finanziellen Geschäfte fällt in den Aufgabenbereich des Kassenwartes.
- 3.1.2 Amtsträger der LG und im Auftrage der LG Handelnde, dürfen Verpflichtungen nur in Abstimmung mit dem LG-Vorstand eingehen. Ziffern 1.2 und 1.2.1 dieses § sind zu beachten.
- 3.2 Der LG-Vorstand gliedert sich in den Engeren Vorstand und den Erweiterten Vorstand.
- 3.3 LG-Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere IG-Vorstand.
- 3.4 Der Engere LG-Vorstand besteht aus
1. Landesgruppenvorsitzender
 2. Landesgruppenvorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
- 3.5 Der Erweiterte LG-Vorstand besteht aus
- a) Engerer LG-Vorstand
 - b) Referent für das Zuchtschauwesen
 - c) Vorsitzender des Schlichtungsausschusses
 - d) den vom Vorstand des SCD ernannten Zuchtwarten und dem LG-Zuchtwart
 - e) den Leitern der Treffpunkte
- 3.6 Es hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung des Erweiterten LG-Vorstandes stattzufinden. Die Sitzungen des LG-Vorstandes sind vom 1. LG-Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied in der in Ziffer 3.4 genannten Reihenfolge, einzuberufen und zu leiten. Die Einladungen bedürfen keiner besonderen Form. Eine Einladungsfrist von 2 Wochen ist einzuhalten.
- 3.6.1 Auf Verlangen von mindestens zwei (2) LG-Vorstandsmitgliedern (Ziffer 3.4) ist durch den 1. LG-Vorsitzenden oder entsprechend Ziffer 3.6 Satz 2 dieses § eine LG-Vorstandssitzung einzuberufen. Im übrigen sind die Sitzungen nach Bedarf einzuberufen.
- 3.6.2 Der LG-Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. LG-Vorsitzenden. Bei finanziellen Angelegenheiten ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Kassenwartes entscheidend. Der LG-Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Engeren LG-Vorstandes.
- 3.6.3 über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Bei Abstimmungen ist das Ergebnis im Protokoll aufzuführen.
- 3.7 Die Mitglieder des Engeren Vorstandes des SCD sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen der Landesgruppen, einschließlich der LG Vorstandssitzungen, teilzunehmen. Stimmrecht besteht jedoch nur in der zuständigen Landesgruppe.
- 3.8 Soweit keine anderweitige Regelung besteht, ist der LG-Vorstand für Entscheidungen, die den LG-Zuständigkeitsbereich betreffen, zuständig.
- 4 Bestimmungen für Wahlen der Amtsträger der LGen
- 4.1 Die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Engeren LG-Vorstandes und des Erweiterten LG-Vorstandes, mit Ausnahme der Zuchtwarte und den Leitern der Treffpunkte, sind in § 12 geregelt.
- 4.2 Ergänzend zu den Bestimmungen gemäß § 12 sind nachfolgende Bestimmungen anzuwenden.
- 4.2.1 Gemäß Ziffer 2.5.2 dieses § hat eine umgehende schriftliche Mitteilung der Wahlergebnisse an den Vorstand des SCD zu erfolgen.

- 4.3 Bei Verletzung zwingender Wahlvorschriften hat der Vorstand des SCD, auf Antrag eines Mitgliedes oder von Amts wegen, die Wahl für ungültig zu erklären und die Durchführung einer Wiederholung der Wahl anzuordnen. Antragsberechtigt ist nur ein Mitglied der betreffenden Landesgruppe. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Zeitpunkt der Wahl, schriftlich mit Begründung an den Vorstand des SCD zu richten. Für eine Beanstandung durch den Vorstand des SCD, ist Grundlage für die Fristberechnung der Zugang des Protokolls über die LG-MV. Die Entscheidung des Vorstandes des SCD ist unanfechtbar.
- 5 Abberufung von Amtsträgern der LG
- 5.1 Jedes Mitglied des Erweiterten LG-Vorstandes kann vom Vorstand des SCD jederzeit abberufen werden, wenn es gegen die Satzung und sonstige verpflichtende Bestimmungen oder Beschlüsse der Organe oder Amtsträger verstößt. Vor Beschlussfassung ist eine Anhörung des betroffenen Mitgliedes erforderlich, die auch auf dem schriftlichen Wege erfolgen kann.
- 5.2 Gegen die Abberufung besteht ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist per Einschreibebrief an den 1. Vorsitzenden des SCD zu richten. Dieser hat den Einspruch zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung zur nächsten MDV zu setzen oder eine Beschlussfassung gemäß § 10 Ziffer 5.2 herbeizuführen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die MDV entscheidet über den Einspruch endgültig, wozu auch eine Beschlussfassung gemäß § 10 Ziffer 5.2 gehört.
- 5.3 Bei Amtsenthebung oder Rücktritt des gesamten LG-Vorstandes ist für Ersatz- oder Neuwahl unter Leitung eines Mitgliedes des Vorstandes des SCD zu sorgen. In einem solchen Fall hat die Einladung zur ordentlichen oder a.o. LG-MV durch den Vorstand des SCD zum nächstmöglichen fristgerechten Zeitpunkt zu erfolgen.
- 5.3.1 Bei Amtsenthebung oder Rücktritt einzelner LG-Vorstandsmitglieder, ist von einem noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglied, wobei die in Ziffer 3.4 dieses § genannte Reihenfolge zu beachten ist, zum nächstmöglichen fristgerechten Termin zur ordentlichen oder a.o. LG-MV einzuladen und für Ersatzwahl zu sorgen. Sofern jedoch das Amt des 1. oder 2. LG-Vorsitzenden und des Kassenwartes besetzt sind, ist eine gesonderte LG-MV zur Durchführung von Ersatzwahlen nicht erforderlich, wenn innerhalb von 6 Monaten ohnehin eine LG-MV vorgesehen ist. Dieses gilt auch, wenn das Amt des 1. und des 2. LG-Vorsitzenden nicht besetzt ist.
- 5.3.2 Erfolgt im Rahmen einer, aus einem der in Ziffer 5.3 dieses § genannten Gründe einberufenen a.o. LG-MV keine Wahl eines LG-Vorstandes, ist der Vorstand des SCD berechtigt, einen kommissarischen LG-Vorstand bis zur nächstmöglichen Wahl zu benennen, der dann auch die Einladung zur nächsten LG-MV vorzunehmen hat.
Ist auch eine Benennung eines kommissarischen LG-Vorstandes nicht möglich, so ist der Vorstand des SCD berechtigt, diese LG bis zu einer Wahl, der kommissarischen Verwaltung einer angrenzenden LG zu unterstellen oder diese selber kommissarisch zu betreuen oder diese LG aufzulösen.
- 5.3.3 Erfolgt anlässlich einer aufgrund Ziffer 5.3.1 dieses § einberufenen LG-MV oder im Rahmen der in Ziffer 5.3.1. Satz 2 genannten LG-MV keine Nachwahl, gilt Ziffer 5.3.2 entsprechend. Kommt es im Fall entsprechend Ziffer 5.3 oder 5.3.1 im Rahmen der satzungsgemäßen nächstmöglichen LG-MV nicht mindestens zur Wahl des 1. oder 2. LG-Vorsitzenden und des Kassenwartes, hat der Vorstand des SCD gemäß Ziffer 5.3.2 Absatz 2 dieses § zu entscheiden.
- 5.3.4 Sollte eine LG aus organisatorischen oder anderen Gründen aufgelöst werden, werden die zur Verfügung stehenden Vermögenswerte anteilmäßig, entsprechend der Mitgliederzahl, auf die Landesgruppen verteilt, denen dieses Gebiet zugeteilt wird. Bemessungsgrundlage ist die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der Entscheidung.
In der /den LG/LGen der/denen die Mitglieder der aufgelösten LG zugeteilt werden, wird dadurch keine Neuwahl erforderlich.
- 5.3.5 Bei Einsetzung kommissarischer Amtsträger entsprechend Ziffern 5.3.2 und 5.3.3 ist nach Möglichkeit Übereinstimmung mit den noch im Amt befindlichen Mitgliedern des Erweiterten LG-Vorstandes zu erzielen. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt oder wird von der LG in einem solchen Fall nicht satzungsgemäß zum nächstmöglichen Termin zur LG-MV eingeladen, entscheidet der Vorstand des SCD.
- 6 Ordentliche Landesgruppen-Mitgliederversammlung (LG-MV)
- 6.1 Die LG-MV ist das oberste Organ der Landesgruppe.
- 6.2 Die LG-MV wird vom 1. LG-Vorsitzenden oder einem von ihm dazu beauftragten LG-Vorstandsmitglied bzw. bei Abwesenheit des 1. LG-Vorsitzenden entsprechend Reihenfolge Ziffer 3.4 als ordentliche oder außerordentliche LG-MV einzuberufen.
- 6.2.1 Die ordentliche LG-MV hat alljährlich im Herbst stattzufinden.
- 6.3 Die Einberufung zur ordentlichen LG-MV hat spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief oder unter Einhaltung dieser Frist durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten zu erfolgen. In der Einladung sind Versammlungstermin, Versammlungsort und die Tagesordnung anzugeben.
- 6.4 Die LG-MV ist insbesondere zuständig für nachfolgende Aufgaben.
- 6.4.1 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des LG-Vorstandes einschließlich Kassenbericht und sonstiger Erklärungen;
- 6.4.2 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- 6.4.3 Abstimmung über die Billigung des Kassenberichtes und die Erteilung der Entlastung des LG-Vorstandes;
- 6.4.4 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der weiteren Amtsträger der LG und der

- Treffpunkte;
- 6.5 Wahl eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, der die Wahlen zu beaufsichtigen und durchzuführen hat;
- 6.5.1 Wahl des Engeren LG-Vorstandes;
- 6.5.2 Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern;
- 6.5.3 Wahl des Schlichtungsausschusses, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern;
- 6.5.4 Wahl des Referenten für das Ausstellungswesen;
- 6.6 Beratung und Beschlussfassung über die zur ordentlichen MDV eingereichten Anträge aus der jeweiligen LG. Die Anträge zur ordentlichen MDV müssen spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen LG-MV schriftlich mit Begründung bei. LG-Vorsitzenden eingereicht werden.
Für die Beschlussfassung ist § 12 Ziffern 1.1 -1.1.3 anzuwenden. Bei Anträgen zu einer a.o. MDV ist § 10 Ziffer 3.1.2 zu beachten.
- 6.6.1 Ob Anträge, die nach Ablauf der in Ziffer 6.6 genannten Frist, jedoch vor der ordentlichen LG-MV beim 1.LG-Vorsitzenden eingereicht werden, noch zur Beratung und Beschlussfassung für die nächste ordentliche MDV anzunehmen sind, entscheidet die LG-MV. Erforderlich sind hierfür mindestens ein Drittel (1/3) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.6.2 Soweit satzungsmäßig keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, fasst die LG-MV alle übrigen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein - Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7 Außerordentliche Landesgruppen-Mitgliederversammlung (a.o. LG-MV)
- 7.1.1 Es sind a.o. LG - MVen bei den in Ziffern 5.3 bis 5.3.3 dieses § genannten Gründen möglich. Bei einer a.o. LG -MV sind nach Maßgabe § 10 Ziffern 1.1.3 bis 1.2.3 die Delegierten zu wählen. Entsprechend der jeder LG zustehende Stimmen, sind für die Zahl der Delegierten, eine entsprechende Zahl von Ersatzdelegierten zu wählen, die im Falle einer Verhinderung eines der Delegierten, an der MDV teilnehmen. Grundlage für die Reihenfolge ist die bei dieser Wahl erhaltene Stimmzahl.
Diese gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten, gelten als bis zur erneuten Wahl zur darauffolgenden nächsten ordentlichen MDV gewählt, wenn in der Zwischenzeit eine a.o. MDV oder eine schriftliche Beschlussfassung erforderlich wird,
- 7.1.2 Kommt es anlässlich der a.o. LG-MV nicht zur Wahl von Delegierten oder nicht zur Wahl einer entsprechend der jeweiligen LG zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten, so sind diese Stimmen bei einer MDV oder a.o. MDV als nicht erschienene Delegierte zu bewerten. Dieses gilt entsprechend auch bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren (§ 10 Ziffer 5.2).
- 7.1.3 Im Fall Ziffer 7.1.2 dieses § sind Wahlen bzw. Nachwahlen von Delegierten im Rahmen der darauffolgenden LG-MV zulässig. Bei Nachwahlen sind diese Delegierten unabhängig von der erhaltenen Stimmzahl nach den bereits gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten einzureihen. Bei der Nachwahl mehrerer Delegierter/Ersatzdelegierter ist dann bei der nachrangigen Einreihung die erhaltene Stimmzahl entscheidend.
- 7.2.1 Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand des SCD vorgesehenen, den anderen LGen und den weiteren gemäß § 10 Ziffer 3.1 Antragsberechtigten eingereichten Anträge zur ordentlichen MDV.
- 7.2.2 Außerdem sind Nachwahlen für die restliche Amtszeit eines ausgeschiedenen Amtsträger zugelassen.
- 7.3 Bei Einberufung zu einer a.o. LG-MV ist eine Einladungsfrist von 3 Wochen einzuhalten. Für die Berechnung der Einberufungsfrist ist der Poststempel maßgeblich.
- 7.4 Vor einer a.o. MDV ist eine LG-MV oder a.o. LG-MV nicht erforderlich.
- 8 Gemeinsame Bestimmungen für LG-MVen und a.o. LG-MVen
- 8.1 Die Einladung zu den LG-MVen, a.o. LG-MVen und anderen Veranstaltungen sind auch den Mitgliedern des Vorstandes des SCD unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zuzuleiten. Hierbei sind auch die in Ziffern 6.3 und 7.3 dieses § genannten Fristen einzuhalten.
- 8.1.1 Die ordentliche LG-MV und a.o. LG-MV ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- 8.1.2 An LG-MVen und a.o. LG-MVen dürfen nur Mitglieder des SCD teilnehmen, deren Mitgliedschaft nicht ruht.
- 8.1.3 Bei Beschlussfassung sind die Bestimmungen gemäß § 12 Ziffern 1.1 - 1.1.3 anzuwenden und soweit für LGen zusätzliche Bestimmungen bestehen, diese ebenfalls.
LG-MVen (ordentliche und a.o.) dürfen verbindliche Beschlüsse, die einer ordentlichen oder außerordentlichen MDV, einem anderen Organ des SCD, dem Vorstand des SCD oder einem anderer Amtsträger des SCD vorbehalten sind, nicht fassen.
- 9.1 Das Zuchtwartwesen ist direkt dem Klub unterstellt.

§ 16 Treffpunkte (TP)

- 1 Die Treffpunkte sind unselbständige Untergliederungen des Vereins und führen den Namen Spaniel-Club Deutschland e.V., Sitz Mainz
Landesgruppe
Treffpunkt
- 1.1 Der Vorstand der LG entscheidet über die Unterteilung des LG-Gebietes in Treffpunktbereiche und die damit verbundene Mitgliederzuteilung aus dem LG-Bereich und vom Vorstand des SCD der LG zugeteilter Mitglieder. Im Zweifel entscheidet der Vorstand des SCD nach Anhörung der beteiligten Gruppen endgültig.
- 1.1.1 Den Treffpunkten dürfen nur Mitglieder des SCD angehören. Gäste können an den Veranstaltungen teilnehmen, jedoch ausgetretene Mitglieder nicht.
- 1.1.2 Mitgliedern steht das Recht zu, die Bildung eines Treffpunktes zu beantragen, sofern mindestens

10 Mitglieder an einem Ort oder in der näheren Umgebung einer Ortschaft vorhanden sind. Vor Neugründung eines Treffpunktes sind die betroffenen Treffpunkte zu hören. Dieses kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen, wie auch im Fall nach Ziffer 1.1. Bei Ablehnung durch den LG-Vorstand entscheidet der Vorstand des SCD nach nochmaliger Anhörung der Treffpunkte im schriftlichen Verfahren endgültig.

- 2 Das Eingehen von Verbindlichkeiten im Namen des Spaniel-Club Deutschland e.V. und Untergliederungen ist den Treffpunkten untersagt. Ausgaben dürfen nur im Rahmen der finanziellen Mittel des Treffpunktes getätigt werden.
- 2.1 Die Ansammlung und Ausgaben finanzieller Mittel erfolgt in Verantwortung der Treffpunkt-
leitung. Der Kassierer hat hierüber ein Kassenbuch zu führen und die Belege ordnungsgemäß aufzubewahren.
Zu Beginn eines Jahres hat durch 2 Kassenprüfer für das vergangene Kalenderjahr eine Kassenprüfung zu erfolgen. Die Kassenprüfer haben hierüber in der nächstfolgenden Treffpunktversammlung zu berichten. Im Rahmen dieser Versammlung ist dann auch über die Entlastung der Treffpunktleitung abzustimmen.
Zu dieser einmal jährlich durchzuführenden TP-Versammlung ist gesondert einzuladen, wobei die Tagesordnung mitzuteilen ist. Der LG-Vorstand ist hierzu ebenfalls einzuladen.
Der Kassierer hat dem Kassenwart der LG einen Kassenbericht zu übersenden und diesen außerdem zur ordentlichen LG-MV vorzulegen.
- 2.1.1 Die Aktivitäten der Treffpunkte haben sich im ideellen Bereich zu bewegen. Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Durchführung von Rassehundeausstellungen haben über die LG-Kasse zu erfolgen.
- 3 Das Wirken der Treffpunkte hat sich im Rahmen der Satzung und den weiteren Bestimmungen zu bewegen. Zu beachten ist insbesondere § 2 der Satzung.
- 3.1 Zu den Aufgaben der Treffpunkte gehören folgende Aufgaben:
 - Förderung des allgemeinen Interesses an den in § 2 Ziffer 2 genannten Spanielrassen;
 - den Kontakt der Mitglieder zu fördern;
 - zur Betreuung der Mitglieder regelmäßig Zusammenkünfte zu veranstalten;
 - Beratung und belehrende Vorträge über Zucht, Haltung, Fütterung, Pflege und Krankheiten des Hundes;
 - Abhaltung von Gehorsamslehrgängen, Ausstellungstraining, Trimmvorführungen;
 - gemeinsame Spaziergänge und Wanderungen mit Familie und Hund;
 - zur Pflege des Kontaktes der Mitglieder, Veranstaltung von gemütlichen Zusammenkünften aus besonderen Anlässen;
 - Unterstützung der LG und des Vorstandes des SCD bei Veranstaltung von Rassehundeausstellungen.
- 4 Für Wahlen, Amtsdauer gelten die Bestimmungen für LGen gemäß § 12, soweit diese für Treffpunkt anwendbar sind. Amtsträger sind für die Dauer von vier (4) Jahren zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden hat für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden eine Nachwahl zu erfolgen. Zu wählen sind die unter Ziffer 5 und 5.1 genannten Amtsträger.
Sofern ein Treffpunkt ohne Leitung ist, ist vom LG-Vorstand zum Zwecke der Neuwahl oder Ersatzwahl eine TP-Versammlung einzuberufen. Diese haben unter der Leitung eines Mitgliedes des LG-Vorstandes zu erfolgen. Kommt es nicht zur Neuwahl oder Ersatzwahl einer TP-Leitung, so kann der LG-Vorstand kommissarisch einen TP-Leiter oder eine TP-Leitung bis zur baldmöglichst vorzunehmenden Neu- oder Ersatzwahl einsetzen.
Ist ein LG-Vorstand nicht besetzt, so ist § 15 Ziffer 5.3.2 gültig.
- 4.1 Wahlberechtigt und wählbar sind nur die zum jeweiligen TP gehörenden Mitglieder.
- 4.2 Über die durchzuführenden Wahlen und die Ergebnisse der Wahlen ist der LG-Vorstand schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.3 Bei Verletzung zwingender Wahlvorschriften hat der Vorstand der zuständigen LG auf Antrag eines Mitgliedes oder von Amts wegen die Wahl für ungültig zu erklären und die Durchführung einer Neuwahl anzuordnen. Antragsberechtigt ist nur ein Mitglied des betroffenen Treffpunktes. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Wahl mit Begründung an den Vorstand der LG zu richten. Kommt es innerhalb der LG nicht zu einer Regelung, ist der Vorstand des SCD einzuschalten, der dann endgültig entscheidet. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- 5 Die Treffpunktleitung besteht aus:
 - a) Treffpunktleiter,
 - b) stellvertretender Treffpunktleiter
 - c) Kassierer.
- 5.1 Für besondere Aufgaben, die in den Aufgabenbereich des Treffpunktes fallen, können Funktionsträger zusätzlich gewählt werden. Zu wählen sind 2 Kassenprüfer und 2 Ersatzkassenprüfer.
- 5.1.1 Den Vorstandsmitgliedern des SCD und der zuständigen LG steht die Teilnahme an den Veranstaltungen einschließlich der Sitzungen der TP-Leitung frei.
- 6 Kostendeckung und Treffpunktvermögen
- 6.1 Zur Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben, erhalten die Treffpunkte einen Anteil vom Beitragsaufkommen entsprechend § 13 Ziffer 5. Die Treffpunkte können außerdem Spenden zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben entgegennehmen, Spendenbescheinigungen dürfen jedoch nicht ausgestellt werden.
- 7 Bestimmungen über die Auflösung eines Treffpunktes
- 7.1 Bei Auflösung eines Treffpunktes hat die Treffpunktleitung das Treffpunktvermögen

einschließlich evtl. Sachwerte an die zuständige LG zu übergeben. § 19 Ziffer 3.1.4 ist zu beachten.

Die LG hat die Geld- und Sachwerte des Treffpunktes gesondert zu verwahren. Sofern innerhalb von zwei (2) Jahren kein neuer Treffpunkt gebildet wird, ist das Vermögen auf die zuständige LG zu übertragen. Ein Treffpunkt kann sich nicht selbst auflösen, solange noch sechs (6) Mitglieder vorhanden sind.

7.2 1. Falle Ziffer 7.1 sind die Kassenbücher, Belege und die weiteren Unterlagen an den LG-Vorstand zu übergeben.

8 Die Bestimmungen § 15 Ziffer 5.1 und 5.2 sind auf die Treffpunktleitung anzuwenden. Sofern es bei Regelungen zwischen Treffpunkten und Landesgruppe nicht zu einer Einigung kommt, ist der Vorstand des SCD schriftlich zu informieren, damit eine Lösung gefunden wird.

§ 17 Zuchtkommission und Zuchtrichterkommission

1 Zuchtkommission

1.1 Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

1.1.2 Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Hauptzuchtwart, dem Leiter des Zuchtbuchamtes und einem Vereinsmitglied, das Züchter sein sollte.

1.1.3 Die Zuchtkommission hat die Aufgabe, das Zuchtgeschehen im Verein zu leiten und zu betreuen. Sie hat das Recht, in dringenden Fällen, wie plötzlich gehäuft auftretende Erbkrankheiten und bei Zuchtvergehen, im Einvernehmen mit dem Vorstand, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Als Vorsitzender kann auch einer der vorgenannten Kommissionsmitglieder gewählt werden.

1.1.4 Die weiteren Bestimmungen sind in der Zuchtwartordnung und den Zuchtbestimmungen geregelt.

2 Zuchtrichterkommission

2.1 Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2.2 Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

2.3 Der Vorsitzende sowie zwei Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein. Stimmberechtigt sind nur die Kommissionsmitglieder, die die Voraussetzungen des Satzes 1 dieser Ziffer erfüllen.

2.3.1 Die weiteren Bestimmungen sind in der Zuchtrichterordnung geregelt.

2.4 Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Ziffer 2.3 Satz 1 dieses § nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichter-anwärter dem VDH.

3 Bei Wahlen ist § 12 der Satzung, insbesondere Ziffern 4.2.4, 4.2.5, 4.3.2, 4.4.1, 4.4.3 und 4.4.4 zu beachten.

§ 18 Sonderbestimmungen

1 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder anderen teilnehmenden Personen an Veranstaltungen des Vereins und seiner Gliederungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2 Für die Berechnung von Fristen ist, soweit keine anderweitige Regelung besteht, der Poststempel entscheidend.

3 Entwürfe für Änderungen und beschlossene Änderungen der Satzung und Ordnungen können den Mitgliedern auch ohne Abdruck in den Vereinsnachrichten zugesandt werden. Dieses gilt dann als Bekanntmachung und Inkrafttreten der Änderungen der Ordnungen. Satzungsänderungen treten mit Eintragung vom Registergericht in Kraft.

4 Zuchtschaurichter eines in der Bundesrepublik Deutschland mit dem SCD konkurrierenden Spanielverein sind, wenn sie ihren Wohnsitz in diesem Gebiet haben, für eine Rassehundeausstellung des SCD und seiner Gliederungen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorstandes des SCD zu berücksichtigen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1 Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.

2 Der Vorstand des SCD wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

3 Auflösung des Vereins

3.1 Ein Antrag auf Beschluss über die Auflösung des Vereins muß mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gestellt werden.

Antragsberechtigt ist auch der Vorstand des SCD. Voraussetzung ist jedoch, daß die Vorstandsämter alle besetzt sind und ein einstimmiger Beschluss gefasst worden ist.

3.1.1 über die Auflösung des Spaniel-Club Deutschland e.V. kann nur eine MDV, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen werden muß, entscheiden.

3.1.2 Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der für die entsprechend Ziffer 3.1 und 3.2 dieses § einberufenen MDV festgestellten Delegierten, erforderlich.

3.1.3 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt als zurückgewiesen, wenn innerhalb 30 Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses mindestens drei (3) Gründungsmitglieder Einspruch erheben. Der Einspruch ist per Einschreiben an den 1. Vorsitzenden des SCD oder Vertreter im Amt zu richten.

3.1.4 Bei Auflösung des Spaniel-Club Deutschland e.V. gelten auch die Gliederungen als aufgelöst, ohne daß es einer Beschlussfassung der Organe der Gliederungen bedarf. Die Vermögenswerte der Gliederungen fließen in die Vermögenswerte des Vereins ein.

4 Liquidation

4.1 Ist die Auflösung beschlossen und kein Einspruch gemäß Ziffer 3.1.3 dieses § erfolgt, sind, falls die MDV nichts anderes beschließt, wofür eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich ist, der 1. Vorsitzende oder Vertreter im Amt und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen

sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff. BGB).

4.2 Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Deutschen Tierschutzbund e. V. zu, der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

4.3 Gleiches gilt bei Auflösung aus einem sonstigen Grund, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

5 Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Entgegenstehende ordnungsmäßige Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit. Mit Eintragung dieser Satzung verliert die Ordnung für Treffpunkte und Haupttreffpunkte ihre Gültigkeit.

§ 20 Anlage
Ehrenratsordnung. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.